



Arbeitsschutz in Nordrhein-Westfalen

Jahresbericht 2006



Jahresbericht 2006

Arbeitsschutz in Nordrhein-Westfalen

Vorwort

Unsere Arbeitswelt verändert sich rasant - das birgt Risiken, eröffnet aber auch Chancen. Um den Kurs aktiv mitbestimmen zu können ist die Bereitschaft erforderlich, sich den Herausforderungen offensiv zu stellen. Im vorliegenden Jahresbericht stellen wir beispielhaft Projekte und Konzepte vor, die zeigen, wie der Wandel in der Arbeitswelt aktiv gestaltet und von der Arbeitsschutzverwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen unterstützt werden kann.

Prävention und betriebliche Gesundheitsförderung sind wichtiger denn je. Wir sehen uns einer Arbeitswelt gegenüber, in der es zukünftig weniger jüngere und mehr ältere Erwerbstätige geben wird. Wie können Beschäftigte und Betriebe fit gemacht werden, um diese Herausforderungen erfolgreich zu bewältigen?

Das Land Nordrhein-Westfalen beantwortet diese Frage mit einer aktiven Arbeitspolitik und fördert gezielt Projekte, die dazu beitragen die Beschäftigungsfähigkeit der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zu erhalten und zu stärken. Die Förderung von Beschäftigungsfähigkeit ist ein Gewinn für alle und hat viele Facetten: Dazu gehören vor allem gesunde Arbeitsbedingungen. Ebenso sind Qualifizierung und Weiterbildung unerlässlich für hochwertige und innovative Arbeit. Auch eine optimale Arbeitsorganisation, die die Spielräume flexibler Arbeitszeitgestaltung nutzt, ist wichtig.



Fit für die Zukunft – das ist auch das Ziel der neuen Behördenstruktur der Arbeitsschutzverwaltung NRW. Seit dem 1. Januar 2007 sind unter dem Dach des NRW-Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales Aufgaben im Arbeitsschutz in den Bezirksregierungen gebündelt, um Effizienz und Bürgernähe zu stärken. Regionale Außenstellen bieten ortsnahe Ansprechpartner für Arbeitgeber und Beschäftigte bei allen Fragen und Anliegen zum Arbeitsschutz. Reformwege aktiv gestalten – die Beschäftigten der Arbeitsschutzverwaltung NRW haben diese Herausforderung in der Vergangenheit bereits mehrfach bewältigt: Ihr Engagement ist eine wesentliche Voraussetzung für die Qualität des Arbeitsschutzes in Nordrhein-Westfalen. In diesem Sinne danke ich den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Arbeitsschutzverwaltung für Ihren engagierten Einsatz im Jahr 2006 und wünsche uns viel Erfolg für die Zukunft.

A handwritten signature in black ink, which reads "Karl-Josef Laumann". The signature is written in a cursive style.

Karl-Josef Laumann,
Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen

Inhalt

Vorwort	1
Themen	
Arbeitsschutz aus „einem Guss“ - die Gemeinsame Deutsche Arbeitsschutzstrategie	4
Beschäftigungsfähigkeit fördern - innovative Modellprojekte in NRW	7
Arbeitsschutzverwaltung NRW unterstützt die Bekämpfung von Schwarzarbeit und illegaler Beschäftigung	11
Kurzmeldungen	
KomNet wächst in neue Themenfelder - Arbeitsschutz bleibt wichtigstes Standbein	16
Beratungsservice zur neuen EU- Chemikalienverordnung gestartet - REACh-Net	17
Arbeitsschutz bei pandemischer Influenza	18
Erlaubnisverfahren nach Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) - Qualität der gutachterlichen Äußerung	19
Minimotorräder - gefährliche Freizeitprodukte	20
Rückrufmanagement - auf den „Fall der Fälle“ gut vorbereitet	21
Störfall in einem Chemiebetrieb	22
Giftgasentwicklung im Düngemittelwerk	23
Glasbruch - ein Krebsrisiko? „Sorgloser Umgang“ mit Elektronikschrott	24
Arbeitsschutz beginnt bei der Planung - Reparatur und Sanierung der Wiehlthalbrücke	26
„Sicherheit kommt vor dem Knall“. Sprengungen - mehr als Routineeinsätze	28
Praxistest bestanden - Handlungshilfen „Gefahrstoffe - aber sicher!?“	30
Arbeitsschutz für Kfz-Betriebe - Leitfaden für Arbeitgeber	31
„Gute Fahrt“ - nur mit verbindlichen Lenk- und Ruhezeiten	32
Jugendarbeitsschutz – ein Thema von gestern?	33
Arbeitsschutz made in NRW - international gefragt	34

Inhalt

Reportagen

Arbeitsschutz und die Beschäftigung von „Einzelunternehmern“ 35

Programme

Nachgebessert - Arbeitsschutz bei Einzelhandeldiscountern 38

Betriebliches Arbeitsschutzsystem in der Medienbranche 40

Rauchzeichen - Nichtraucherschutz am Arbeitsplatz 42

Infektionsschutz in Einrichtungen zur vorschulischen Kinderbetreuung 45

Beratung zur Betriebssicherheitsverordnung mit Breitenwirkung 47

Effizient und zielstrebig - Marktüberwachung 49

Informationsbedarf - Umgang mit Asbest bei der Einlagerung auf
Sondermülldeponien 52

Veranstaltungen

Lieber Meeresrauschen als Ohrrauschen... Arbeitsschutzverwaltung prä-
sentierte „Lärm“ auf dem NRW-Landesfest 53

Ausgezeichnet - Beispielhafte Konzepte und Betriebe in NRW 54

Systematischer Arbeitsschutz entlastet Arbeitgeber 56

Gut an(ge)kommen - „Tage der Transportsicherheit“ 57

Publikationen

Gefährdungsbeurteilung am Arbeitsplatz. Ein Handlungsleitfaden der
Arbeitsschutzverwaltung NRW 58

Gegen Mobbing! Verstehen. Handeln. Helfen. 58

Überblick - Arbeitsmedizinische Vorsorge nach der Gefahrstoffverordnung 59

Nachgelegt: Die Betriebssicherheitsverordnung - eine Umsetzungshilfe 59

Kontakte

Impressum 60

Arbeitsschutz aus „einem Guss“ - die Gemeinsame Deutsche Arbeitsschutzstrategie

Die Konferenz der Ministerinnen und Minister und Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder (ASMK) hat mit ihrem Beschluss Ende des Jahres 2005 einen vorläufigen Schlusstrich unter die seit 2003 erneut heftig und emotional geführte Diskussion um das duale deutsche Arbeitsschutzsystem gezogen.

Nicht die Frage: „Welche Institution hat welche Kompetenzen im System?“ sondern die Frage: „Wie können wir die bestehenden Kompetenzen optimal nutzen, um weitere Fortschritte in der Prävention zu erreichen?“ stand dabei für die ASMK im Vordergrund. Der Schutz und die Förderung der Gesundheit der Beschäftigten bei der Arbeit sind das erklärte, übergeordnete Ziel. Denn gesunde, qualifizierte und motivierte Mitarbeiter sind eine wesentliche Voraussetzung für die Bewältigung der großen Umwälzungen in der Arbeitswelt. Sie treiben Innovation voran, sichern damit die Wettbewerbsfähigkeit und letztlich den wirtschaftlichen Erfolg der Unternehmen.

Dieses übergeordnete Ziel kann nur erreicht werden, wenn die Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten durch einen präventiv ausgerichteten und systematisch wahrgenommenen Arbeitsschutz, ergänzt durch Maßnahmen der betrieblichen Gesundheitsförderung erhalten, verbessert und gefördert werden. Dazu muss das Sicherheits- und Gesundheitsbewusstsein bei Arbeitgebern und Beschäftigten ebenso gestärkt werden wie ihre Eigenverantwortung. Die Rahmenbedingungen für die Tätigkeit der betrieblichen Akteure des Arbeitsschutzes, für Sicherheitsfachkräfte und Arbeitsmediziner, müssen verbessert, die einschlägigen Arbeitsschutzvorschriften transparent, verständlich und frei von Doppelregelungen durch Staat und Unfallversicherungsträger (UVT) gefasst werden.

Das wesentliche Instrument, um Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit nachhaltig zu verbessern

und die Chancen des dualen deutschen Arbeitsschutzsystems optimal zu nutzen, ist eine Gemeinsame Deutsche Arbeitsschutzstrategie (GDA). Dazu werden Ziele im Arbeitsschutz festgelegt, prioritäre Handlungsfelder definiert und gemeinsame Absprachen zwischen UVT und den Ländern zu konkreten Arbeitsprogrammen getroffen. Die Handlungsansätze können sich sowohl auf Maßnahmen der Verhaltens- und Verhältnisprävention als auch auf das betriebliche Arbeitsschutzsystem beziehen. Als geeignete Arbeitsschutzinstrumente kommen Maßnahmen der Überwachung und Beratung von Unternehmen ebenso in Frage wie die Qualifizierung von Arbeitgebern und Beschäftigten, öffentlich wirksame Arbeitsschutzkampagnen, Aktivitäten in der Forschung oder Initiativen auf Ebene der Arbeitsschutzinstitutionen.

Zur Überprüfung der Zielerreichung werden Indikatoren festgelegt. Dadurch ist ein Benchmarking zwischen den verschiedenen beteiligten Institutionen im Arbeitsschutz und eine Überprüfung der Nachhaltigkeit ihrer Tätigkeit möglich.

Der europäische Rahmen

Die Bedeutung einer nationalen Arbeitsschutzstrategie wurde nicht zuletzt bei der Evaluation des deutschen Arbeitsschutzsystems durch das Senior Labour Inspectors Committee (SLIC) der Europäischen Kommission unterstrichen und ihr Fehlen bemängelt.

Die Ziele und Handlungsansätze der GDA müssen sich in den europäischen Rahmen für die Verbesserung von Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit einordnen. Daher beziehen sie sich auf den Lissabonprozess für mehr und bessere Arbeitsplätze, die europäische Sozialagenda, die beschäftigungspolitischen Leitlinien der EU sowie die darauf fußende Strategie für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit. Damit entspricht die GDA gleichzeitig auch dem Ansatz der internationalen Arbeitsinspektion ILO zu annehmbaren Arbeitsverhältnissen - „decent work“.

Entwicklungen in der Arbeitswelt berücksichtigen.

Die Ziele und Handlungsansätze der GDA müssen auch die rasanten Entwicklungen der Arbeitswelt berücksichtigen, die aus dem technischen Fortschritt, der Globalisierung und der demografischen Entwicklung resultieren und zu tief greifenden Veränderungen der Belastungen und Beanspruchungen der Beschäftigten bei der Arbeit führen.

Traditionelle Arbeitsformen verändern sich radikal,

neue Arbeitsformen und neue Berufsbilder entstehen. Fast jeder Berufszweig nutzt intensiv die moderne Informationstechnik. Die Wirtschaft muss auf den zunehmenden Konkurrenzdruck, ausgelöst von globalisierten Märkten reagieren, mit folgenden Konsequenzen für die Beschäftigten: physische Beanspruchungen verlieren - bedingt durch den technologischen Wandel - an Bedeutung, erhöhter Zeit- und Verantwortungsdruck, Über- und Unterforderung oder auch Angst um den Arbeitsplatz führen zunehmend zu psychischen Fehlbelastungen. Zudem verändert sich

der Charakter der arbeitsbedingten Belastungen durch den beschleunigten Innovationsdruck und den damit verbundenen schnellen Technologiewechsel. Ein weiterer zentraler Aspekt ist der demografische Wandel. Die Altersstrukturen der Erwerbsbevölkerung ändern sich rasch und führen zu alternden Belegschaften. Es ist schon heute absehbar, dass die Menschen künftig länger als bisher im Arbeitsleben stehen müssen und stehen werden.

Alle diese Entwicklungen erhöhen insgesamt den Stellenwert der Prävention im Arbeitsleben.

Die Gesunderhaltung der Beschäftigten durch Maßnahmen der Prävention bekommt in allen Altersgruppen eine gesundheitspolitisch und betriebswirtschaftlich herausragende Bedeutung. Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit sind nicht zuletzt wichtige Indikatoren zur Beurteilung der Qualität der Arbeit sowie der Leistungsfähigkeit und Nachhaltigkeit wirtschaftlichen Handelns auf betrieblicher und auf gesellschaftlicher Ebene.

„Hand in Hand“

Eine GDA, die ihren Namen verdient, muss unter Beteiligung aller Akteure im Arbeitsschutz, insbesondere in enger Abstimmung mit den Sozialpartnern, erarbeitet, verabschiedet und umgesetzt werden. Hierzu sind auf Prozessebene folgende Strukturen vorgesehen:

- o Die Nationale Arbeitsschutzkonferenz (NAK) als zentrales Gremium zur Planung, Koordinierung und Entscheidung über die Arbeitsschutzziele, Handlungsfelder und Rahmenbedingungen für konkrete Arbeitsprogramme: in der NAK sind die Träger der GDA (Bund, Länder und UVT) mit jeweils drei stimmberechtigten Mitgliedern je Trägergruppe vertreten.
- o Das Arbeitsschutzforum als Plattform für den systematischen Dialog und die Einbeziehung aller Akteure im Arbeitsschutz: jährlich erörtern die Träger der GDA ihre Umsetzung und Weiterentwicklung mit Sozialpartnern, Berufs- und Wirtschaftsverbänden, Sozialversicherungsträgern und anderen relevanten Beteiligten im Arbeitsschutz.
- o Die Geschäftsführung der NAK bei der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA): unterstützt die Planung und Koordinierung der Umsetzung der GDA.

Im 1. Arbeitsschutzforum im September 2006 wurden die Überlegungen von Bund, Ländern und UVT zur GDA allen Arbeitsschutzakteuren, insbesondere den Sozialpartnern, vorgestellt. Erste Vorschläge für Arbeitsschutzziele und zentrale Handlungsfelder wurden erörtert. Dabei kritisierten die Sozialpartner die Form ihrer Beteiligung: Die Arbeitgeber und Arbeitnehmer wollen nicht nur mittelbar durch ihre Beteiligung an den Arbeitsschutzforen und eine Anhörung vor der Entscheidung, sondern unmittelbar in die Entscheidungen der NAK eingebunden werden. Im Übrigen wurde die Konzeption der GDA von allen Beteiligten begrüßt.

Die 83. ASMK hat den vorgelegten strategischen Ansatz und die vorgeschlagene Organisation des Prozesses für die GDA einstimmig verabschiedet und entschieden, dass mit der privilegierten Berücksichtigung der Sozialpartner ihren berechtigten Belangen ausreichend Rechnung getragen ist. Die politische Entscheidung muss den Trägern der GDA (Bund, Ländern und UVT) vorbehalten bleiben. Sie stellen im Hinblick auf Überwachung und Beratung im Arbeitsschutz die notwendigen Ressourcen und müssen über deren Einsatz entscheiden.

Es ist nun Auftrag der ASMK an die Träger der GDA, bis zur 84. ASMK Arbeitsschutzziele, prioritäre Handlungsfelder und Handlungsprogramme in den Bereichen technische Sicherheit, Unfallverhütung, Gesundheitsschutz, betriebliche Gesundheitsförderung und menschengerechte Gestaltung der Arbeit vorzuschlagen. Dabei sollen die gemeinsamen Arbeitsschutzziele mittelfristig, das heißt in der Regel für einen Zeitraum von drei bis fünf Jahren, bestimmt werden.

Mit der Verabschiedung der GDA ist ein wesentlicher Schritt zur Modernisierung des Arbeitsschutzes in der Bundesrepublik Deutschland und zur Optimierung des dualen deutschen Arbeitsschutzsystems eingeleitet. Auf ihrer Grundlage können die Länder zusammen mit den gemeinsamen landesbezogenen Stellen nach § 20 SGB VII die bereits guten Kooperationsbeziehungen zwischen UVT und staatlichen Arbeitsschutzinspektionen weiter ausbauen und den Arbeitsschutz im Land und über Branchen hinweg aus „einem Guss“ gestalten. Dabei können und sollen auch gemeinsame regionale Aktivitäten abgesprochen und durchgeführt werden.

Dr. Helmut Deden, Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales NRW, Düsseldorf

Beschäftigungsfähigkeit fördern - innovative Modellprojekte in NRW

Die Förderung von Beschäftigungsfähigkeit ist ein Leitthema der nordrhein-westfälischen Arbeitspolitik. Beschäftigungsfähigkeit oder auch Employability umfasst die Themen Gesundheit bei der Arbeit, Kompetenzentwicklung und Arbeitsgestaltung. Ziel bei der Förderung von Beschäftigungsfähigkeit ist die dauerhafte und aktive Beteiligung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern am wirtschaftlichen und sozialen Leben.

Von besonderer Bedeutung sind dabei die sich verändernden äußeren Rahmenbedingungen. Der demografische Wandel, neue Technologien, Globalisierung und der internationale Wettbewerb stellen die Arbeitschutzakteure vor besondere Herausforderungen. Zur Unterstützung der Beschäftigungsfähigkeit der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in Nordrhein-Westfalen werden daher Projekte aus Landesmitteln und dem Europäischen Sozialfonds gefördert.

Schwerpunkte sind dabei

- o Verbesserung der Gesundheitsbedingungen am Arbeitsplatz,
- o Gestaltung von Arbeitsorganisation und Arbeitszeitregelungen in Betrieben,
- o Förderung der Kompetenzentwicklung von Beschäftigten,
- o Positive Beeinflussung von Rahmenbedingungen wie gesellschaftliches Klima und persönliche Einstellungen.

Durch das Förderprogramm sollen vor allem kleine und mittlere Unternehmen erreicht werden. Daher sind im Regelfall mehrere Betriebe in ein Projekt eingebunden. Der modellhafte Ansatz der geförderten Vorhaben stellt sicher, dass die Projektergebnisse auf andere Betriebe übertragbar sind. Generell wird nach landesweiten und regionalen Projekten unterschieden.

Gesundheit erhalten und fördern - 2006 konnten Projekte mit unterschiedlichsten strategischen Ansätzen zur Förderung der Beschäftigungsfähigkeit erfolgreich beendet werden. Bei allen Projekten standen der Erhalt und die Förderung der Gesundheit im Vordergrund. Die Bandbreite der eingesetzten Methoden, reichte von der Ausbildung von Multiplikatoren über die Sammlung guter Praxisbeispiele bis zur Ausarbeitung von Checklisten und Informationsmaterialien. Gute Praxisbeispiele bietet die G2P-Datenbank der Gemeinschaftsinitiative Gesünder Arbeiten e. V. (www.good-practice.org), die ebenfalls über das Programm „Beschäftigungsfähigkeit“ gefördert wird.

Älter werden – gesund bleiben
AOK Westfalen-Lippe http://www.arbeitsschutz.nrw.de/bp/research/projekte/aelter_werden_gesund_bleiben.pdf
rebequa: Regionale Beratung und Qualifizierung in Nordrhein-Westfalen healthpro GmbH www.rebequa.de
take!care.nrw – sicher leben, lernen, arbeiten Arbeitsgemeinschaft Jugend und Bildung e. V. www.take-care.universum.de
Gesundes Arbeiten in der Region Münsterland Bildungswerk Verkehr Wirtschaft Logistik NRW e. V. www.bvwl.de/Projekte/Gesundes Arbeiten
PRAGWA: Betriebliche Gesundheitsprävention in der IT-/Software-Branche gaus medien bildung politikberatung www.praeventionskompetenz.de
Übergabe – Übernahme: Sichere Nachfolge und gesunde Arbeit Gesellschaft für betriebliche Zukunftsgestaltungen mbH www.progruender.de
GefüGe: Gesundheitsförderung als integrative Führungsaufgabe zur Gestaltung der Arbeit in Betrieben in NRW MA&T Sell & Partner GmbH www.gefuege-nrw.de

Tabelle: Förderprogramm Beschäftigungsfähigkeit – Gesundheit bei der Arbeit - Abgeschlossene Projekte in 2006

Herausforderung Demografischer Wandel - Insbesondere die Projekte „Älter werden - gesund bleiben“ und „rebequa“ hatten den demografischen Wandel als Themenschwerpunkt. Bei „Älter werden - gesund bleiben“ wurden in Betrieben entsprechende Zirkel eingerichtet und Führungskräfte zur gesundheitlichen Situation älterer Beschäftigter geschult. Im Rahmen von „rebequa“ wurde ein Qualifizierungskonzept zur Ausbildung von regionalen Demografieberatern und -beraterinnen entwickelt. Bis zum Projektende werden mehr als 100 Beraterinnen und Berater ausgebildet. Im Dezember 2006 erfolgte die Gründung des Vereins „Demografie-Experten e. V.“, der das Image der Demografieberatung fördert und die Qualität und die Weiterentwicklung des Angebots sichert. Beispielhaft für ein regionales Projekt in diesem Zusammenhang ist STABILA - Stärkung der Arbeits-, Beschäftigungs-, Leistungs- und Innovationsfähigkeit alternder Belegschaften. STABILA ist ein gemeinsames Projekt des Staatlichen Amtes für Arbeitsschutz (StAfA) Aachen, Arbeitgeberverbänden, Gewerkschaften und der Regionalagentur Aachen.

Ziele von STABILA sind

- o Aufbau eines Demografiebüros als Anlaufstelle und kompetente Beratungs- und Vermittlungsagentur für Unternehmen. Zu den Aufgaben zählen z. B. Bündelung von Erfahrungen und Kompetenzen zum Thema Demografie, Verbindung herstellen zwischen Angebot und Nachfrage bei kleinen und mittleren Unternehmen, Organisation von Erfahrungsaustausch zwischen den beteiligten Unternehmen und Transfer von Ergebnissen und Erfahrungen aus dem Projekt.
- o Durchführung von 50 kostenlosen demografischen Kurzberatungen in kleinen und mittleren Betrieben in der Stadt Aachen und den Kreisen Aachen, Heinsberg, Euskirchen und Düren.
- o Durchführung von 10 kostenlosen Umsetzungsprojekten zur Vorbereitung auf die geänderten Beschäftigtenstrukturen.
- o Verbreitung des Wissens rund um die vorhandenen Instrumente, Chancen und Positiv-Beispiele durch Veranstaltungen.

Am 23.11.2006 hat eine Auftaktveranstaltung für Unternehmen in den Räumen des Arbeitgeberverbands Aachen stattgefunden, zu der alle interessierten Betriebe der Region eingeladen wurden. In den einzelnen Regionen sind weitere Transferveranstaltungen geplant, um den Leitfaden Betriebsprojekt STABILA vorzustellen. Im Wesentlichen werden hierbei verdichtete demografische Daten für die jeweilige Region weitergegeben. Darüber hinaus werden betriebliche Rahmendaten und Szenarien erfasst und bewertet.

Argumente und Meinungen der betroffenen Akteure werden ausgetauscht, evtl. anstehende Maßnahmen werden vorab bewertet. Ergebnisse dieser Diskussionen werden präsentiert und in der Belegschaft erneut diskutiert, um eine mitarbeiterbezogene Strategiefindung für das jeweilige Unternehmen zu ermöglichen. Zunächst steht im Vordergrund: wie steht es um die demografische Fitness des jeweiligen Unternehmens und wie können die neuen Herausforderungen erkannt werden?

Indikatoren sind beispielsweise

- o weniger Nachwuchskräfte,
- o steigendes Durchschnittsalter,
- o Ausscheiden von Leistungsträgern,
- o Altersstruktur der Belegschaft,
- o absehbar längere Lebensarbeitszeit,
- o anhaltender Innovations- und Wettbewerbsdruck.

Die Ergebnisse und Nutzen der demografischen Kurzberatung bestehen in der Beschreibung von unternehmensspezifischen Chancen und Risiken im demografischen Wandel, dem Aufzeigen von Handlungsfeldern und Lösungswegen und der Benennung von Unterstützungsmöglichkeiten in der Region. Als wichtigste Handlungsfelder haben sich herausgestellt:

- o die Gewinnung und Bindung von Nachwuchs- und Fachkräften,
- o die Bereiche Arbeitsgestaltung und Arbeitsorganisation,
- o die betriebliche Gesundheitsförderung,
- o Personalentwicklung und Wissensmanagement,
- o Führung und Unternehmenskultur.

10 Betriebe mit 5 bis 230 Mitarbeitern haben bereits ihre Mitwirkung zugesagt und freuen sich über die kostenlose Unterstützung. Nach Ablauf des Projektes (Ende 2007) soll das Demografiebüro den Kern für ein längerfristiges Unterstützungsangebot in der Region bilden.

Zielgruppe Jugend - „take!care.nrw“ hat es sich zur Aufgabe gemacht, Themen aus den Bereichen Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz für Jugendliche bzw. junge Erwachsene im Alter von 14 bis 20 Jahren aufzubereiten. Um die Zielgruppe zu erreichen, wurde ein Schülermagazin entwickelt und ein passendes Internetangebot erstellt. Für die Gestaltung von Unterrichtseinheiten wurden spezielle Bausteine mit verschiedenen Inhalten wie zum Beispiel „Heben und Tragen“ oder „Bildschirmarbeit“ erstellt.

Good practice - Im Rahmen von „Gesundes Arbeiten in der Region Münsterland“ wurden gute betriebliche Praxisbeispiele zur Gesundheitsförderung für kleinere Verkehrsbetriebe in der Region Münsterland gesammelt und aufbereitet. Im Projekt „Betriebliche Gesundheitsprävention für Beschäftigte in der IT-/Software-Branche“ wurden Praxisbeispiele für Betriebe aus der IT-/Softwarebranche zusammengestellt. Zur Förderung der individuellen Gesundheitskompetenz der Beschäftigten und Führungskräfte wurden Themen wie Stress, Bewegungsmangel und Ernährungsdefizite aufgegriffen. Gemeinsam mit den beteiligten Unternehmen wurden unter dem Einsatz eines elektronischen Lernsystems Leitbilder, Handlungsstrategien und Trainingsmethoden entwickelt und erprobt.

„Übergabe - Übernahme: Sichere Nachfolge und gesunde Arbeit“ beschäftigte sich mit der Verbesserung von Unternehmensnachfolgeprozessen, speziell im Hinblick auf Themen wie Betriebs- und Produktsicherheit und Umweltverträglichkeit. Prüflisten wurden erarbeitet und ein Internetportal weiterentwickelt. Grundlage für das Projekt war das ProGründer-Netzwerk, das im EU-/NRW-kofinanzierten Projekt „Sicher investieren und gesünder arbeiten“ ins Leben gerufen wurde. Im Projekt GeFüGe wurden betriebliche Instrumente zur Integration von Gesundheitsförderung in Führungsaufgaben in kleinen und mittleren Unternehmen entwickelt, z.B. Leitfäden für Beraterinnen/Berater, Führungskräfte oder Betriebsräte.

Weitere Beispiele, um Beschäftigungsfähigkeit zu fördern, sind zwei noch laufende Projekte. „Produktivität von Sozialkapital in Betrieben“ beschäftigt sich mit der Entwicklung von Kennzahlen zur Darstellung des Nutzens von betrieblichem Gesundheitsmanagement. Das Projekt wird von der Universität Bielefeld durchgeführt, wie auch das Vorhaben „Qualifizierung und Beratung zum betrieblichen Gesundheitsmanagement“. Dabei wurde ein 12-monatiges, berufsbegleitendes Qualifizierungsangebot entwickelt, das mit dem Universitätszertifikat „Betrieblicher Gesundheitsmanager/Betriebliche Gesundheitsmanagerin“ abgeschlossen werden kann. Eine Reihe von Vorhaben wurde 2006 bewertet, zur Förderung vorgeschlagen und bewilligt. Durch die unterschiedlichen Ansätze der Projekte wird die Beschäftigungsfähigkeit auch 2007 auf verschiedensten Ebenen gefördert - mit besonderen Augenmerk auf den Praxisbezug und die Sicherung der Nachhaltigkeit.

Projektbeispiel „Gesunde Arbeitswelten im demografischen Wandel“ > www.gesunde-arbeitswelten.de

Kleine und mittelständischen Unternehmen (KMU) dabei unterstützen, die Gesundheit der alternden Belegschaften langfristig zu sichern - ist das Ziel des Projektes „Gesunde Arbeitswelten im demografischen Wandel“. Es wurde 2005 von der Bertelsmann Stiftung, der Hans-Böckler-Stiftung und der Initiative Neue Qualität der Arbeit (INQA) ins Leben gerufen. Zentraler Ansatz ist die Einrichtung von regionalen Kompetenz- und Transferzentren auf Grundlage eines Anbieternetzwerkes. Mit der Projektdurchführung wurde das *iso*-Institut für Sozialforschung und Sozialwirtschaft in Saarbrücken und mit der Projektevaluation das Institut INIFES in Augsburg beauftragt. Als erste Modellregion wurde der Landkreis Siegen-Wittgenstein ausgewählt, in dem das Projekt zusammen mit dem Netzwerk „Runder Tisch Siegen - Gesundheit in der Arbeitswelt durch regionale Zusammenarbeit“ durchgeführt wird > www.rts-siegen.de. Rund 20 zumeist kleine und mittelständische Unternehmen unterschiedlicher Branchen aus der Region sind an dem Projekt beteiligt.

Die Netzwerkpartner des Runden Tisches Siegen - Arbeitnehmer- und Arbeitgebervertreter, Krankenkassen, arbeitsmedizinische, ärztliche und sicherheitstechnische Dienste, Unfallversicherungsträger und Staatliche Arbeitsschutzverwaltung - unterstützen das Projekt gezielt mit eigenen Beiträgen. Beispielsweise bei der Bereitstellung von Daten, der Akquisition und Beratung von kleinen und mittleren Unternehmen, sowie Firmen- und Experten-Workshops zu verschiedenen Schwerpunktthemen.

Der praxisorientierte Dialog zwischen den Unternehmen und den beteiligten Gesundheitsakteuren des Runden Tisches Siegen verspricht innovative betriebliche Lösungen. Stichwort Gefährdungsbeurteilung: Für die Unternehmen gehört sie eher zum „Pflichtprogramm“. Alter(n)sgerechtigkeit von Arbeitsplätzen, Expositionsdauer von Belastungen oder Belastungsbiographien sind Begriffe, die im Rahmen einer Gefährdungsanalyse nicht fallen. Dies soll sich aber ändern, so das Ergebnis eines Erfahrungsaustausches zur Praxis der Gefährdungsanalyse. Betriebliche Vertreter und Gesundheitsakteure waren sich einig, dass die Gefährdungsbeurteilung ein geeignetes Instrument ist, um den betrieblichen Arbeitsschutz auf umfassende Prävention auszurichten und durch die Verknüpfung mit dem Thema „demografischer Wandel“ neu zu justieren. Aus Sicht der Unternehmen, die sich auf eine älter werdende Belegschaft vorbereiten wollen, erhält eine „demografie-sensible Gefährdungsbeurteilung“ eine neue Attraktivität. Ein Anforderungsprofil, das Wert auf Ganzheitlichkeit legt, wurde bereits entworfen. Dieses gilt es noch weiter zu konkretisieren, um daraus ein Instrument zu entwickeln, das in der Handhabung auch den Bedürfnissen von KMU entgegenkommt.

Während die Mehrzahl der projektbeteiligten Unternehmen das Qualifizierungsangebot im Rahmen der Arbeitskreise nutzt, werden einzelne Unternehmen aus Industrie und Dienstleistung auch bedarfsbezogen bei der Anwendung und Erprobung der Tools unterstützt.

Eines davon ist die Gesundheits-Service Siegen gem. GmbH (GSS), die zwei Seniorenwohn- und Pflegeeinrichtungen betreibt. Sie wird hier stellvertretend für andere teilnehmende Unternehmen erwähnt. Die Beschäftigten sind mit den für den Pflegebereich branchentypischen Belastungen konfrontiert, wie steigende Zahl Demenz-Erkrankter, steigende Kontakt- und Informationsdichte, vermehrte Dokumentationspflichten und höherer wirtschaftlicher Druck. „Wir überlegen lieber in guten Zeiten, wie es noch besser werden kann, statt zu warten, bis es nicht mehr so gut geht“, lautete die Devise von Willi Ax, Direktor der GSS. Die Weiterbildung der Beschäftigten, die Arbeitszeitgestaltung und der Umgang mit gesundheitlich beeinträchtigten Beschäftigten sind zentrale Themen, mit denen sich die GSS auseinandersetzt und Lösungen findet, nicht erst seitdem es das Projekt „Gesunde Arbeitswelten im demografischen Wandel“ gibt. Dennoch lässt sich das Unternehmen nicht die Chance entgehen, sich zu aktuell und zukünftig brennenden Fragen die fachliche Unterstützung des Projektes zu holen, ganz nach dem Motto „Wer aufhört besser zu werden, hört auf gut zu sein“.

Derzeit wird am Aufbau eines Kompetenz- und Transferzentrums gearbeitet, das die Nachhaltigkeit des Projektes gewährleisten soll. Ziel ist in Siegen-Wittgenstein eine regionale Anlaufstelle für Unternehmen zu schaffen, die sich für die Anliegen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes im Kontext alternierender Belegschaften zuständig fühlt und die im Projekt erprobten Ansätze, Instrumente und Methoden auch für andere Unternehmen nutzbar macht.

Dr. Claudia Lamprecht, Heinz-Bernd Hochgreve, Landesanstalt für Arbeitsschutz NRW, Düsseldorf, Dipl.-Ing. Volker Krüger, Staatliches Amt für Arbeitsschutz Aachen, Dipl.-Päd. Jutta Brombach, Staatliches Amt für Arbeitsschutz Siegen, Geschäftsstelle des Runden Tisches Siegen

Arbeitsschutzverwaltung NRW unterstützt die Bekämpfung von Schwarzarbeit und illegaler Beschäftigung

In seiner Regierungserklärung vom 13.07.05 hat NRW-Ministerpräsident Dr. Jürgen Rüttgers angekündigt, dass die Landesregierung mit ihren Kontrollmöglichkeiten, z. B. im Arbeitsschutz, den Missbrauch der Dienstleistungsfreiheit mit allen Mitteln bekämpft. Eine erste Bilanz der Arbeitsschutzverwaltung:

Zentrale Behörden zur Bekämpfung der Schwarzarbeit sind die Behörden der Zollverwaltung. Auch wenn das Land NRW keine unmittelbare Kompetenz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit hat, kann die Arbeitsschutzverwaltung wichtige Beiträge zur Bekämpfung der Schwarzarbeit leisten.

Entsprechend dem Schwarzarbeitsgesetz sind die Behörden der Zollverwaltung und die sie unterstützenden Landesbehörden, insbesondere auch die Arbeitsschutzverwaltungen, verpflichtet, einander die für Prüfungen erforderlichen Informationen zu übermitteln, die sie im Rahmen ihrer Tätigkeit erhalten. Auf Grund ihrer betrieblichen Zugänge und ihrer Überwachungstätigkeit in Betrieben geht die Arbeitsschutzverwaltung NRW systematisch Hinweisen auf illegale Beschäftigung nach und gibt Informationen zu Verstößen an die zuständigen Behörden weiter. Die 2005 durchgeführten Landesprogramme „Arbeitsschutz in Schlachthöfen, Fleischereigroß- und Fleischerlegebetrieben“ und „Arbeitsschutz auf Großbaustellen“ haben die Bedeutung dieser Zusammenarbeit deutlich gezeigt. Auf der Grundlage der Erfahrungen aus diesen Programmen wurden folgende Maßnahmen getroffen:

Zusammenarbeit mit der Finanzkontrolle Schwarzarbeit

Mit der Oberfinanzdirektion Köln, Abteilung Finanzkontrolle Schwarzarbeit, ist der Entwurf einer "Zusammenarbeitsvereinbarung zwischen der Finanzkontrolle Schwarzarbeit der Zollverwaltung (FKS) und den für den Arbeitsschutz zuständigen Landesbehörden" erarbeitet worden, der 2006 in NRW erprobt wurde. Gegenstand der Vereinbarung sind u.a. ein Merkblatt mit Hinweisen auf Anzeichen für Schwarzarbeit und illegale Beschäftigung sowie ein Erfassungsbogen, mit dem die Arbeitsschutzverwaltung den Verdacht auf Schwarzarbeit und illegale Beschäftigung schnell und unbürokratisch an die Zollbehörden weitergibt.

Einrichtung einer Koordinierungsstelle Schwarzarbeitsbekämpfung

In allen Staatlichen Ämtern für Arbeitsschutz bzw. im Staatlichen Amt für Umwelt und Arbeitsschutz OWL wurden Koordinierungsstellen Schwarzarbeitsbekämpfung eingerichtet. Diese arbeiten als zentrale Anlaufstellen für alle Fragen im Zusammenhang mit der Bekämpfung der Schwarzarbeit und illegalen Beschäftigung und koordinieren alle Aktivitäten des Amtes in diesem Aufgabenbereich.

Verstärkte Beobachtung von Verstößen gegen das Schwarzarbeitsgesetz

Die Arbeitsschutzverwaltung wurde gesondert angewiesen, die im Schwarzarbeitsgesetz und Arbeitsschutzgesetz vorgesehene Zusammenarbeit mit den Dienststellen der Finanzkontrolle Schwarzarbeit zu intensivieren. Bei allen Außendienstaktivitäten sind Verstöße gegen das Schwarzarbeitsgesetz zu beobachten und unverzüglich die zuständige FKS über besondere Vorkommnisse zu informieren.

Besondere Überprüfungsaktionen im Jahr 2006

Im Zeitraum Mai bis Oktober 2006 hat die Arbeitsschutzverwaltung NRW landesweit vier umfassende Überprüfungsaktionen durchgeführt.

Evaluierungsmaßnahmen

Die Wirksamkeit der Zusammenarbeit zwischen Finanzkontrolle Schwarzarbeit und Arbeitsschutzverwaltung NRW wurde im Jahr 2006 evaluiert.

Ergebnisse der vier landesweiten Überprüfungsaktionen

1. Kleine Baustellen im Stadium des Fertigbaus

Erkenntnisse aus dem Landesprogramm „Arbeitsschutz auf Großbaustellen 2005“ ließen vermuten, dass Schwarzarbeit vor allem auf kleinen Baustellen in der Innenausbauphase häufig vorkommt. Daher wurden im Jahr 2006 gezielt kleine Baustellen, d. h. vor allem Bauvorhaben von Ein- und Zweifamilienhäusern außerhalb der üblichen Arbeitszeiten überprüft.

Neben den Baustellendaten wurden die grundsätzlichen Anforderungen der Arbeitsschutzorganisation, des Arbeitsschutz- und Arbeitszeitgesetzes sowie der Betriebssicherheitsverordnung und der Gefahrstoffverordnung erfasst. Die Baustellen wurden ohne vorherige Ankündigung vom 10. Mai bis 28. Juli wochentags nach 17 Uhr bzw. samstags von jeweils zwei Gewerbeaufsichtsbeamtinnen bzw. Gewerbeaufsichtsbeamten aufgesucht und überprüft. Ergaben sich Hinweise auf illegale Beschäftigung, wurde die Finanzkontrolle Schwarzarbeit (FKS) informiert.

Ergebnisse

Es wurden 1253 kleine Baustellen überprüft: 643 kleine Baustellen wochentags nach 17 Uhr und 610 kleine Baustellen samstags.

Auf 270 wochentags und 256 samstags aufgesuchten Baustellen wurden gewerbliche Arbeitnehmer getroffen, das entspricht insgesamt 42% der überprüften Baustellen.

Es wurden Arbeitsschutzmängel in den folgenden Bereichen festgestellt:

	bei Überprüfungen wochentags nach 17 Uhr		bei Überprüfungen samstags		Gesamt	
	Anzahl	Anteil	Anzahl	Anteil	Anzahl	Anteil
BaustellV	52	19%	78	30%	130	25%
Arbeitsschutzgesetz	56	21%	60	23%	116	22%
Arbeitszeitgesetz	7	3%	16	6%	2	34%
BetrSichV	156	58%	154	60%	310	59%
ArbStättV	125	46%	120	47%	245	47%
GefStoffV	5	2%	10	4%	5	3%
Persönliche Schutzausrüstung	60	22%	107	42%	166	32%

Auffallend waren vor allem die große Zahl der Mängel im Bereich der Arbeitsmittel (BetrSichV) und der Arbeitsplatzgestaltung (ArbStättV). Die Mängelhäufigkeit unterscheidet sich kaum von den Werten, die die ASV NRW von größeren Baustellen kennt. Mängelschwerpunkte waren wie auf Großbaustellen auch der Zustand der elektrischen Arbeitsmittel, Gerüste und Absturzsicherungen. Vor allem die Mängel in diesen Bereichen sowie fehlende oder ungeeignete persönliche Schutzausrüstungen machten Anordnungen erforderlich.



An die FKS wurden Informationen über 57 wochentags überprüfte und 53 samstags überprüfte Baustellen mit Hinweisen auf Schwarzarbeit oder illegale Beschäftigung abgegeben. Insgesamt wurden 110 Mitteilungen an die FKS gemacht.

Darüber hinaus wurden 103 mündliche Ordnungsverfügungen erlassen und zwei Ordnungswidrigkeitenverfahren eingeleitet.



2. Gastronomiebetriebe

Es wurden insgesamt 1024 Gastronomiebetriebe im Hinblick auf die Organisation des Arbeitsschutzes sowie die Einhaltung der Vorschriften des Arbeitszeitgesetzes überprüft. Entsprechend der Zusammenarbeitsvereinbarung zwischen der Zollverwaltung (Finanzkontrolle Schwarzarbeit, FKS) und der ASV NRW wurde die örtliche FKS in 31 Fällen über Auffälligkeiten in den Gastronomiebetrieben informiert. Soweit Mängel in anderen Bereichen (z. B. Jugendarbeitsschutz, Mutterschutz, Sicherheit technischer Arbeitsmittel, Arbeitsstätten- bzw. Baurecht, insbesondere bei Flucht- und Rettungswegen, Hygiene, ...) festgestellt wurden, wurden diese eigenständig weiterverfolgt bzw. an die zuständigen Behörden weitergeleitet.

Ergebnisse

214 (21%) der Überprüfungen wurden an Werktagen nach 22.00 Uhr, weitere 217 (21%) an Sonn- und Feiertagen durchgeführt. Nach den Erhebungen der StÄfA werden in den überprüften Betrieben rund 17.000 Personen beschäftigt.

Nur etwa die Hälfte der überprüften Betriebe wurde sicherheitstechnisch oder arbeitsmedizinisch betreut. Entsprechendes gilt für die Durchführung der Gefährdungsbeurteilung und - soweit erforderlich - für die Durchführung regelmäßiger Sitzungen des Arbeitsschutzausschusses sowie die Dokumentation der Gefährdungsbeurteilung.

Insbesondere bei kleineren Gastronomiebetrieben, bei Filialen und bei Betrieben mit ausländischer Geschäftsführung trafen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Ämter vor Ort häufig keine kompetenten Gesprächspartner an. Bei den Beschäftigten der Gastronomiebetriebe ist der Arbeitsschutz ein weitgehend unbekannter Themenbereich. In diesen Fällen waren angemeldete Zweitbesuche erforderlich. Vielfach konnten selbst zu grundsätzlichen Fragen bis zum Abschluss der Aktion keine Angaben gemacht werden. Jeweils knapp ein Viertel der überprüften Betriebe macht bzgl. der sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Betreuung von überbetrieblichen Diensten oder vom branchenbezogenen Unternehmermodell Gebrauch. In fast der Hälfte aller Betriebe ist weder eine sicherheitstechnische noch eine arbeitsmedizinische Betreuung vorhanden bzw. hierzu konnten keine Angaben gemacht werden. Eine Gefährdungsbeurteilung wird nur in etwa der Hälfte der Betriebe durchgeführt. Aufgrund der Betriebsgrößen sind in den meisten Fällen weder ein Arbeitsschutzausschuss noch eine Dokumentation der Gefährdungsbeurteilung erforderlich. Wo jedoch ein Arbeitsschutzausschuss oder eine Dokumentation der Gefährdungsbeurteilung gefordert ist, wird dies in etwa der Hälfte der Betriebe umgesetzt.

Ein Arbeitsschutzausschuss muss in Betrieben mit mehr als 20 Beschäftigten eingerichtet werden. Eine Dokumentation der Gefährdungsbeurteilung ist in Betrieben mit mehr als 10 Beschäftigten erforderlich.

Branchentypisch sind Kleinstbetriebe mit einer großen Zahl geringfügig Beschäftigter. Die Kenntnisse der Betriebsinhaber und der Beschäftigten über die Vorschriften zum Arbeitsschutz und insbesondere zum Arbeitszeitschutz sind mangelhaft. Häufig werden Arbeitszeitnachweise nicht oder nicht vollständig geführt. Pausenzeiten werden ebenfalls häufig nicht vorher festgelegt, sondern ergeben sich im Betriebsablauf.

In großem Umfang werden Teilzeitbeschäftigte und Aushilfen eingesetzt. Hieraus ergibt sich:

- o Die Anzahl der Beschäftigten ist in vielen Betrieben schwer zu erfassen. Beispiel: drei Vollzeitkräfte und ca. 70 (sporadisch eingesetzte) Aushilfen.
- o Die Beschäftigten sind für den Arbeitsschutz häufig nur unzureichend sensibilisiert.
- o Die maximal zulässigen Arbeitszeiten sowie die erforderlichen Pausen- und Ruhezeiten werden in der Regel eingehalten. Bei Mehrfacharbeitsverhältnissen kann es jedoch insgesamt schnell zu Verstößen kommen.

3. Gebäudereinigungsgewerbe

Bei Gebäudereinigungsunternehmen wurden im Zeitraum vom 14.08. - 14.10.2006 die Arbeitsschutzbelange während ihrer Tätigkeit bei Kunden überprüft. Beispiele für Kundenbetriebe, die bei dieser Aktion in Frage kamen, waren Krankenhäuser, Banken, Versicherungen, Verwaltungen, Kaufhäuser, Schulen oder Produktionsbetriebe. Die Kundenbetriebe wurden angehalten, die Gebäudereinigungsbetriebe nicht über die Überprüfung zu informieren.

Bei Betrieben, bei denen davon auszugehen war, dass ständig Reinigungskräfte im Einsatz sind (z.B. Krankenhäuser), wurde die Überprüfung grundsätzlich ohne Ankündigung durchgeführt.

Ergebnisse

Während der Überprüfungsaktion wurden im Land NRW insgesamt 512 Überprüfungen bei Kundenbetrieben durchgeführt, in denen insgesamt 397 Reinigungsbetriebe tätig waren. An die FKS wurden insgesamt 10 Verdachtsfälle bezüglich Schwarzarbeit bzw. illegaler Beschäftigung gemeldet. Ein besonders gravierender Verdachtsfall wurde vorab der FKS telefonisch mitgeteilt.

Bei den genannten 512 Überprüfungen wurden in 409 Fällen Arbeitsschutzmängel festgestellt, die 144 Nachprüfungen erforderlich machten.

Eine weitere Systemkontrolle der Arbeitsschutzorganisation wurde in 208 Fällen für erforderlich gehalten. Hierbei ist anzumerken, dass die Überprüfung der Arbeitsschutzmaßnahmen beim Kunden erfolgte und die Überprüfung der Organisation des Arbeitsschutzes und der daraus abgeleiteten Maßnahmen dort nur bedingt möglich war, weil z.B. entsprechende Ansprechpartner und Unterlagen hier nicht vollständig zur Verfügung standen. Die Überprüfung vor Ort zeigte aber deutlich die praktische Umsetzung der Arbeitsschutzmaßnahmen, wie Arbeitsschutz im Betrieb gelebt und ein systematischer Arbeitsschutz in der Praxis umgesetzt wird.

Insgesamt wurden von der Überprüfungsaktion 7771 Arbeitnehmer erfasst. Diese Zahl bezieht sich auf die Anzahl der Arbeitnehmer, die üblicherweise von den Gebäudereinigungsbetrieben bei den jeweiligen Kundenbetrieben eingesetzt werden.

Bei einigen Betrieben wurden erhebliche Arbeitsschutzdefizite festgestellt. In vielen Betrieben wurden die Anforderungen relevanter Arbeitsschutzvorschriften zwar formal erfüllt, allerdings gab es Probleme bei der praktischen Umsetzung. In der Branche ist ein starker Wettbewerb zu beobachten, der durch niedrige Preise auch zu Lasten des Arbeitsschutzes geht.

Mit Verwunderung, aber auch positiv, wurde die Aktion von den Arbeitnehmern der Gebäudereinigungsbetriebe aufgenommen. Dass Behörden die Arbeitszustände, gerade in heutigen Zeiten, überprüfen, kam bei den Arbeitnehmern grundsätzlich gut an: „Da ist jemand, der sich um unsere Belange kümmert!“

4. Wirksamkeitskontrollen in Fleischereibetrieben

Im Zeitraum vom 01.09. bis 31.10.2006 überprüfte die Arbeitsschutzverwaltung NRW alle im Jahr 2005 aufgesuchten Betriebe der Fleischerei-Branche. Ziel war es, diese Betriebe einschließlich der dort arbeitenden Sub-Unternehmen hinsichtlich ihrer Fortschritte im Arbeitsschutz zu analysieren und zu bewerten.

Das Ergebnis ist sehr erfreulich. So konnten nach Ansicht der Kontrolleure 45% der Schlachthöfe, Fleischereigröß- und Fleischzerlegebetriebe ihre Arbeitsschutzsituation verbessern und 31% ihr gutes Vorjahresniveau halten. Lediglich 4% der Betriebe haben sich gegenüber 2005 verschlechtert. Dabei stehen Betriebe mit einem Betriebsrat gegenüber Betrieben ohne Betriebsrat besser da. Besonders prägnant sind die Verbesserungen bezüglich der Durchführung und Dokumentation der Gefährdungsbeurteilung um rund 20%. Lediglich bei der Behebung der im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung aufgezeigten Mängel müssen die Betriebe noch nachbessern. Verbessert hat sich auch die Situation bei den Sub-Unternehmen. Allerdings sind die ermittelten Quoten mit Blick auf die Arbeitsschutzorganisation sowie die Einhaltung der Arbeitgeberpflichten aus dem Arbeitsschutz- und Arbeitszeitgesetz noch weit vom Niveau der Auftraggeberfirmen entfernt. So werden z.B. 46% der Sub-Unternehmen nicht sicherheitstechnisch betreut und nur 26% haben eine Gefährdungsbeurteilung vorlegen können.

Verdachtsmomente auf Schwarzarbeit oder illegale Beschäftigung wurden nur noch in vier Fällen (2005: 51 Fälle) an die Hauptzollämter weitergeleitet.

Bilanz der Evaluation der Zusammenarbeit zwischen Zollverwaltung und Arbeitsschutzverwaltung

Die Landesanstalt für Arbeitsschutz NRW (LafA) hat seit dem Beginn der vier landesweiten Überprüfungsaktionen die Evaluation der Wirksamkeit und Qualität der Zusammenarbeit zwischen der ASV NRW und der FKS durchgeführt. Ferner wurde die Qualität der zur Verfügung gestellten Dokumente und der Informationsaustausch bewertet. Dazu sind zwei Fragebögen und ein Gesprächsleitfaden für Telefoninterviews mit den örtlichen Programmleitungen entwickelt worden.

Die Zusammenarbeit zwischen den Koordinierungsstellen der StÄfA und der FKS sowie deren Ergebnisse wurden in den einzelnen Programmen und in den einzelnen StÄfA unterschiedlich beurteilt und war damit - wie bei jeder Kooperation - vom persönlichen Engagement der Handelnden und weiteren Rahmenbedingungen abhängig. Beide Kooperationspartner befürworteten eine Ausweitung der Kooperation. Die Unterstützungsunterlagen für die Zusammenarbeit (Zusammenarbeitsvereinbarung, Merkblatt, Liste der Ansprechpartner, Erhebungsbogen) wurde durch die

FKS überwiegend positiv beurteilt, durch die ASV teilweise als änderungsbedürftig eingeschätzt. Die Empfehlungen aus dieser Evaluation greifen in erster Linie Maßnahmen zur Verbesserung der Interaktion auf, wie z. B. die Intensivierung des direkten persönlichen Kontaktes zwischen den Aufsichtsbeamten, die Durchführung von Erfahrungsaustauschen und weiteren Schulungen zum gegenseitigen kennen lernen von Arbeits- und Vorgehensweisen. Ferner sind Anregungen hinsichtlich der gemeinsamen Planung und Vorbereitung von besonderen Formen der Zusammenarbeit wie z. B. gemeinsamen Aktionen gegeben worden.

Die Messinstrumente

Der Fragebogen „Handlungsindikatoren“ richtete sich an die elf Koordinierungsstellen der ASV und wurde zu zwei Messzeitpunkten (Juni 2006 und Oktober 2006) eingesetzt, um die Veränderung der Intensität der Zusammenarbeit anhand quantitativer Merkmale zu bestimmen. Das strukturierte Telefoninterview wurde bei insgesamt 18 örtlichen Programmleitungen gegen Ende des jeweiligen Programms durchgeführt. Hierbei konnten von allen StÄfA/StAfUA OWL sowie aus allen durchgeführten Programmen qualitative Informationen über die subjektive Einschätzung der Bilanz der Zusammenarbeit sowie Verbesserungspotenzial ermittelt werden. Der Fragebogen „Kernfragen“ richtete sich an die elf Koordinierungsstellen der ASV und an die acht Ansprechpartner der FKS. Er wurde nach Abschluss aller Programme im November 2006 versendet und alle Befragten beantworteten die entsprechenden Bereiche zur Qualität und zu Ergebnissen der Zusammenarbeit sowie zur Zufriedenheit mit den Unterstützungsunterlagen.

Zusammenfassung

Die bisherigen Überprüfungsaktionen der Arbeitsschutzverwaltung NRW zeigen, dass die Arbeitsschutzverwaltung auf Grund ihrer betrieblichen Zugänge und ihres systematischen Vorgehens einen wesentlichen Beitrag zur Bekämpfung der Schwarzarbeit leisten kann. Die mit der Evaluierung der Zusammenarbeit gewonnenen Erkenntnisse zeigen darüber hinaus noch deutliche Ansätze zur Verbesserung der Zusammenarbeit auf.

Dipl.-Ing. Klaus Postler, Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales NRW, Düsseldorf, Dipl.-Ing. Klaus Lemanski, Staatliches Amt für Arbeitsschutz Essen, Dr. Kai Seiler, Landesanstalt für Arbeitsschutz NRW, Düsseldorf

Weitere Informationen zu den Landesprogrammen „Arbeitsschutz in Schlachthöfen, Fleischereigröß- und Fleischzerlegebetrieben“ und „Arbeitsschutz auf Großbaustellen“ (2005) im Jahresbericht der Arbeitsschutzverwaltung 2005. Bestellung bzw. Download unter www.arbeitsschutz.nrw.de > Publikationen

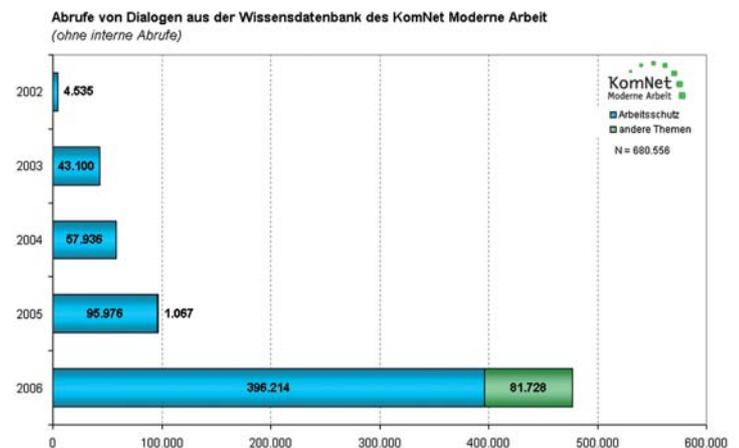
KomNet wächst in neue Themenfelder - Arbeitsschutz bleibt wichtigstes Standbein

Der stetige Wachstumskurs von KomNet war auch 2006 ungebremst. Von Jahr zu Jahr wenden sich immer mehr betriebliche Akteure und sonstige Interessierte mit Fragen an das Servicenetzwerk oder rufen im Internet Antworten aus der Wissensdatenbank ab.

Die Anzahl der Fragen, mit denen sich Beschäftigte, Personalvertreter, Unternehmer, Sicherheitsfachkräfte oder Sonstige an eines der KompetenzCenter gewandt haben, ist um mehr als 30% angestiegen und hat mit 2258 erstmals die Zweitausender-Marke übersprungen. Nahezu explodiert ist die Zahl der Abrufe von Antworten aus der öffentlichen KomNet-Datenbank; sie lag bei ca. 480 000 Dialogen und damit um fast 500% über dem schon hohen Wert des Vorjahres.

Dieser sprunghafte Anstieg hat verschiedene Gründe:

- o Zum einen wird das Serviceangebot seit 2005 schrittweise auf weitere Themenfelder der Arbeitspolitik ausgeweitet. Fragen und Dialogabrufe zum Arbeitsschutz machen zwar immer noch den größten Anteil am Gesamtaufkommen aus (und nehmen absolut weiter zu). Im Laufe des Jahres nahm jedoch der Anteil anderer Servicethemen wie z.B. zur Qualifizierung oder zur EU-Chemikalienverordnung (siehe S. 17) überproportional zu und lag im Dezember bei ca. 27% der Fragen und 17% der Dialogabrufe.
- o Durch Weiterentwicklungen der KomNet-Technik ist nunmehr jeder einzelne der mittlerweile über 4.000 KomNet-Dialoge für die bekannten Internet-Suchmaschinen wie Google oder Yahoo erreichbar. Damit können KomNet-Antworten auch von denjenigen gefunden werden, die bislang KomNet



- oder dessen diverse Zugangsportale gar nicht kannten. Wer heute im Internet nach konkreten Problemlösungen sucht, wird in den allermeisten Fällen zunächst sein Anliegen in einer dieser Suchmaschinen eingeben und
- o soweit er nach Themen sucht, in denen KomNet Lösungen anzubieten hat - in vielen Fällen auf KomNet-Dialoge auf den ersten Plätzen der Trefferliste stoßen.
- o Seit Jahren geben über 90% der Kunden KomNet die Note gut bis sehr gut. Wer einmal bei KomNet „fündig“ wurde, kommt gerne wieder.

Die weiteren Planungen: KomNet wird kontinuierlich weiterentwickelt, sowohl was die technische Plattform angeht, als auch hinsichtlich der unterstützten Servicefelder. Der Arbeitsschutz bleibt das wichtigste Standbein - auch und gerade in Zeiten organisatorischer Veränderungen.

Weitere Informationen unter www.komnet.nrw.de

Dipl.-Ing. Michael Deilmann, Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales NRW

Beratungsservice zur neuen EU-Chemikalienverordnung gestartet - REACH-Net

Bisher gab es über viele Chemikalien, die schon seit langem und in großem Umfang in der EU produziert und gehandelt werden, kaum verlässliche Informationen zu Gefährdungsrisiken. Zur Verbesserung des Schutzes von Mensch und Umwelt vor gefährlichen Chemikalien hat die EU im Dezember 2006 die Chemikalienverordnung REACH beschlossen, die am 1. Juni 2007 in Kraft tritt.

Die REACH-Verordnung regelt das Anmelden, Bewerten, Zulassen und Beschränken chemischer Stoffe neu. Nach dem Prinzip der Beweislastumkehr liegt künftig die Verantwortung für die Überprüfung der Sicherheit von Chemikalien bei Herstellern und Importeuren. Für die Überwachung der Umsetzung der REACH-

Verordnung wird in NRW die Arbeitsschutzverwaltung zuständig sein. Getreu der schon im Arbeitsschutzkonzept NRW enthaltenen Maxime „Nur wer durch Beratung und Information fördert, kann mehr erreichen als nur die Einhaltung von Mindeststandards“ führt NRW unter Federführung des Wirtschaftsministerium (MWME), gemeinsam mit dem Arbeitsministerium (MAGS) und dem Umweltministerium (MUNLV) in Kooperation mit dem Land Niedersachsen, dem Landesverband NRW des Verbandes der Chemischen Industrie e.V. (VCI), der Stiftung Arbeit und Umwelt der Industriegewerkschaft Bergbau, Chemie, Energie (IG BCE), der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA) und der Industrie- und Handelskammer zu Köln (IHK Köln) das Pilotprojekt REACH-Net durch. Ziel ist es, praxisgerechte Erfahrungen zu gewinnen, die als Grundlage für einen REACH-Helpdesk verwendet werden können. Der REACH-Net-Beratungsservice will insbesondere kleine und mittlere Unternehmen (KMU) bei der Umsetzung der REACH-Verordnung unterstützen. Grundlage für das nachfrageorientierte Beratungs- und Serviceangebot sind das Kompetenznetz Moderne Arbeit (KomNet) und für den angebotsorientierten Werkzeug- und Informationsansatz das KMU-Gefahrstoffportal „Gefahrstoffe im Griff“ (www.gefährstoffe.nrw.de)

Im REACH-Net - Expertenverbund sind derzeit Fachleute aus etwa 40 verschiedenen Organisationen, wie Verbände, Unternehmen, Consultants, Behörden und der Wissenschaft organisiert. Ein Kompetenz-Center mit Vertretern der Chemischen Industrie, des Gewerbeaufsichtsamtes Hannover, der BAuA und des KomNet Moderne Arbeit steuert die Beantwortung der individuellen Fragestellungen. Ein gemeinsames Team aus Vertretern der Projektpartner erarbeitet Frage-Antwort-Dialoge für die öffentlich zugängliche REACH-Wissensdatenbank.

REACH-Net auf Erfolgskurs.

Als jüngste REACH-Helpdesk-Initiative (28.11.2006) gestartet, schickt sich REACH-Net bereits innerhalb weniger Monate an, der „Benchmark“ für pragmatische, an den Fragen von KMU orientierte REACH-Services in Europa zu werden. Hier waren die langjährigen Service-Erfahrungen von KomNet sehr wertvoll. Zur Zeit wird die Aufnahme weiterer Interessenverbände und Bundesländer als Kooperationspartner zum REACH-Net - Beratungsservice vorbereitet, um so den Unternehmen noch effektiver und effizienter Orientierung und (An)Beratung hinsichtlich der Anforderungen der EU-Chemikalien-Verordnung REACH zu geben.

Dipl.-Ing. Michael Deilmann, Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales NRW

Weitere Informationen unter www.reach-net.com

Arbeitsschutz bei pandemischer Influenza

Nach Langzeitbeobachtungen bildet sich in relativ regelmäßigen Abständen von mehreren Jahrzehnten ein neues Grippevirus, das weltweit bei einer diesem neuen Erreger gegenüber ungeschützten Bevölkerung zu überproportional vielen Erkrankungen (Pandemie) mit gravierenden Folgen führt. Fachleute rechnen damit, dass in naher Zukunft eine Pandemie bevorsteht.

Unter anderem auf der Basis dieser Annahme hat eine Expertengruppe am Robert-Koch-Institut einen Nationalen Influenza-Pandemieplan erarbeitet. Dieser war Grundlage für den Pandemie-Rahmenplan für das Land Nordrhein-Westfalen, der unter Federführung des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales NRW (MAGS) ausgearbeitet worden ist. Er stellt die Zuständigkeiten und Aufgaben für die Pandemievorbereitung auf Landesebene dar. Auf Abteilungsleitererebene hat im MAGS auch bereits eine hausinterne Übung für den Pandemiefall stattgefunden.

Die Pandemieplanung ist auf den Schutz der gesamten Bevölkerung ausgerichtet. Grundlage ist das Seuchenmanagement nach dem Infektionsschutzgesetz. Inwieweit sind auch Regelungen des Arbeitsschutzes heranzuziehen, wenn Beschäftigte von Influenza bedroht oder bereits betroffen sind? Hierzu hat es unter Beteiligung der Landesanstalt für Arbeitsschutz NRW intensive Diskussionen im MAGS und darüber hinaus in Fachgremien, mit anderen Bundesländern und dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales gegeben.

Ergebnis

Die auf Grundlage des Arbeitsschutzgesetzes erlassene Biostoffverordnung (BioStoffV) ist zweifellos für einen Teilaspekt des Schutzes Beschäftigter im Pandemiefall heranzuziehen. Dies gilt insbesondere für Beschäftigte im Gesundheitswesen sowie im Rettungs- und Kranken-

transportdienst, die aufgrund ihrer Tätigkeiten einer erhöhten Infektionsgefährdung ausgesetzt sind. Von besonderer Bedeutung ist hier die Frage der arbeitsmedizinischen Vorsorge und der antiviralen Prophylaxe.

Was heißt das für den Arbeitgeber?

Ausgehend von der Gefährdungsbeurteilung hat der Arbeitgeber nach Beratung mit seinem Betriebsarzt die notwendigen Maßnahmen zu treffen bzw. vorzubereiten. Den Beschäftigten ist nach § 15a Abs. 6 eine arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchung anzubieten. Hiermit gekoppelt ist das Impfangebot mit Impfstoffen gegen die saisonale Influenza, zu dem der Anhang IV der BioStoffV abschließende Regelungen enthält. Weiterhin hat der Arbeitgeber unter Beteiligung arbeitsmedizinischen Sachverständigen verantwortlich zu entscheiden, ob eine prä- oder postexpositionelle orale Prophylaxe mit antiviralen Medikamenten vorbereitet werden soll und ob ggf. eine angemessene Bevorratung dieser Medikamente erforderlich ist. Er hat zu bedenken, dass durch entsprechende Schutz- bzw. Prophylaxemaßnahmen die Arbeitsfähigkeit der Beschäftigten - die Voraussetzung für die Funktionsfähigkeit der Einrichtung ist - wirksam unterstützt werden kann.

Dipl.-Ing. Robert Holter-Hauke, Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales NRW, Düsseldorf

[Weitere Informationen](#) im Flyer Vogelgrippe. Grippe. Pandemie. Antworten auf häufig gestellte Fragen, Bestellung oder Download unter www.mags.nrw.de
> Publikationen

Erlaubnisverfahren nach Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) - Qualität der gutachterlichen Äußerung

Zurzeit besteht die Erlaubnispflicht für bestimmte Dampfkessel, Füllanlagen zum Abfüllen von Druckgasen (z.B. Propangas), Lageranlagen sowie Füllstellen und Tankstellen für leicht- oder hochentzündliche Flüssigkeiten (z.B. Benzin) und für ortsfeste Flugfeldbetankungsanlagen (Kerosin).

Bei Dampfkesseln und Füllanlagen hat der Antragsteller eine zugelassene Überwachungsstelle (ZÜS) einzubinden, die im Rahmen einer Vorprüfung die Planung der Anlage begutachtet und bescheinigt, dass die Aufstellung, die Bauart und Betriebsweise der konkret beantragten Anlage den Anforderungen der BetrSichV entspricht. Die ZÜS hat hierbei darauf zu achten, dass die erforderliche Unabhängigkeit als Gutachter gewahrt bleibt, d.h. der Beratungsfunktion sind sehr enge Grenzen gesetzt. Bei der Abfassung der gutachterlichen Äußerung darf die ZÜS deshalb nicht gestaltend, d.h. nicht wie ein Ingenieurbüro auf die Konzeption Einfluss nehmen, sondern sie soll möglichst präzise ausführen, welchen Zielerfordernungen der BetrSichV und des technischen Regelwerkes unzureichend Rechnung getragen wird.

Verbindliche "Qualitätsstandards" erforderlich

Nach den ersten Erfahrungen bestehen zum Teil Differenzen zwischen den Erlaubnisbehörden und den zugelassenen Überwachungsstellen bezüglich der Qualität (Inhalt und Aussagekraft) der gutachterlichen Äußerungen. Um diese Differenzen zukünftig zu vermeiden erarbeiten die zugelassenen Überwachungsstellen verbindliche "Qualitätsstandards", die ein vergleichbares und nachprüfbares Niveau bei den gutachterlichen Äußerungen sicherstellen sollen. Eine wichtige Arbeitsgrundlage bei der Erstellung der Qualitätsstan-

dards sind neben der Akkreditierungsrichtlinie die in NRW erarbeiteten „Erläuterungen zum Erlaubnisverfahren nach §13 BetrSichV“. Die zukünftigen Qualitätsstandards sollen hinreichend bestimmt sein, um als eindeutige Vorgabe dienen zu können. Aus der Sicht des MAGS sind daher folgende Eckpunkte bei der Entwicklung der Qualitätsstandards von Bedeutung:

- o Es dürfen keine Anforderungen an die Beschaffenheit der Anlage bzw. der Anlagenteile gestellt werden, soweit diese einem Konformitätsbewertungsverfahren unterzogen wurden. Soweit noch Anforderungen zu stellen sind, sind diese in konkreter Form unter Angabe der Grundlage zu benennen, ohne planerisch tätig zu werden.
- o Gesetzliche Verpflichtungen dürfen allenfalls als Hinweis, aber nicht als Vorschlag für eine Nebenbestimmung in die Äußerung aufgenommen werden.
- o Eine Beschreibung der Vorgehensweise bei der Prüfung oder der explizit geprüften Angaben im Antrag ist möglich, aber eindeutig von den gestellten zusätzlichen Anforderungen zu trennen.
- o Werden im Einzelfall besondere Anforderungen an die Ausrüstung gestellt, so ist dies zu begründen, z.B. mit bestimmten, atypischen Voraussetzungen am Aufstellungsort.

Die erarbeiteten Qualitätsstandards werden mit den Bundesländern abgestimmt und gelten dann als verbindlicher Maßstab für alle Beteiligten.

Dr. Volker Winter, Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales NRW, Düsseldorf

Minimotorräder - gefährliche Freizeitprodukte

Seit mehreren Jahren werden internationale Motorsportwettbewerbe mit sehr kleinen Motorrädern ohne Straßenzulassung veranstaltet. Ursprünglich dienten die so genannten Pocket-Bikes dem Einstieg von Kindern in den Motorrad-Straßenrennsport.

In Deutschland werden seit 1994 Wettbewerbe für Kinder ab sechs Jahre durchgeführt. Mittlerweile finden solche Veranstaltungen auch für Erwachsene statt. Dabei sorgen die Bestimmungen der Organisatoren und Vereine für eine angemessene Sicherheit.

Äußerst problematisch ist jedoch die zunehmende Vermarktung von Billigprodukten im Internet, auf Jahrmärkten und in kleinen Garagengeschäften.

Dort werden Fahrzeuge teilweise unter 100 Euro angeboten, die Geschwindigkeiten bis zu 80 km/h erreichen. Neben Mini-Rennmaschinen gibt es Mini-Crossmaschinen, Mini-Chopper, Mini-Roller und Mini-Quads. Häufig anzutreffende Gefahrenquellen sind bei diesen Produkten mangelhafte Schweißnähte und Lenkerbefestigungen, fehlende rahmenfeste Lenkansschläge, fehlender Kettenschutz, heiße Oberflächen und unzureichende Sicherheitshinweise. Dies führt zu einem sehr gefährlichen und zweifelhaften Freizeitvergnügen. Zudem werden die billig erworbenen Produkte teilweise rechtswidrig auf öffentlichen Wegen oder Parkplätzen und ohne geeignete Schutzkleidung benutzt. Im August 2005 endete eine solche Fahrt für einen 13-jährigen Jungen in Nordhorn tödlich. Er übersah in der Dunkelheit offensichtlich eine quer über den Parkplatz verlaufende Absperrung und prallte mit dem Kopf gegen eine ein Meter hohe Metallstange.

Die Arbeitsschutzverwaltung schafft durch gezielte Marktüberwachung mehr Sicherheit für die Verbraucher. Für die kleinen Motorräder werden folgende Forderungen erhoben:

- **Konformitätsbewertungsverfahren nach Maschinenrichtlinie** (entfällt, sofern der Hersteller in der Bedienungsanleitung speziell auf den Einsatz auf nicht öffentlichen Straßennetzen, Wegen und Rennstrecken hinweist)
- **Erstellung einer Gefahrenanalyse**, orientierend an dem Gefahrenkatalog der europäischen Maschinenrichtlinie, unter Berücksichtigung altersbedingter Gefahren durch Fehlbedienung sowie mangelnde körperliche Eignung bei der Benutzung durch Kinder. Gegebenenfalls unter Hinzuziehung einer sachverständigen Stelle.
- **Verbindliche Aussagen** zu Bremsverhalten und Höchstgeschwindigkeit.
- **Erstellung einer Betriebsanleitung** mit Angaben über:
 - o Mindestalter der Benutzer,
 - o Minimal- und Maximalgewicht,
 - o erforderliche Schutzkleidung, wie Lederkombi, Stiefel, Handschuhe und Helm,
 - o Ausschluss der Benutzung öffentlicher Straßen und Plätze,
 - o Beschaffenheit der Fahrbahn und erforderliche Wetterbedingungen,
 - o Betankung, bzw. Umgang mit Kraftstoff,
 - o Benutzung allgemein.



Bei der Beurteilung der Produkte werden die Marktüberwachungsbehörden von der Landesanstalt für Arbeitsschutz NRW unterstützt. Dort wurden u.a. in Zusammenarbeit mit der Fachhochschule Düsseldorf Grundsätze zur Beurteilung der Schweißnähte von kleinen Motorrädern erarbeitet. An den begutachteten Produkten wurden dabei erhebliche Defizite festgestellt.

Fazit

Gezielte Marktüberwachung leistet einen wesentlichen Beitrag zur sicheren Gestaltung von Produkten und ist für einen zuverlässigen Verbraucherschutz unabdingbar.

Karl Brosius, Staatliches Amt für Arbeitsschutz Aachen

Rückrufmanagement - auf den „Fall der Fälle“ gut vorbereitet

Rückrufaktionen von Produkten treffen Hersteller, Importeure und Händler in vielen Fällen immer noch unvorbereitet. Dies führt dazu, dass die Verantwortlichen unter erheblichem Zeitdruck Entscheidungen über Art und Umfang der Aktion treffen, ohne dabei auf die notwendigen Instrumentarien für einen wirkungsvollen, aber begrenzten Rückruf von Produkten zurückgreifen zu können.

Dabei werden vermeidbare Fehler gemacht, die erhebliche finanzielle Schäden auslösen und nicht zuletzt einen so großen Imageschaden hinterlassen können, der die Existenz der betroffenen Unternehmen bedrohen kann.

Auch wenn Hersteller eine umfassende Qualitätskontrolle ihrer Produkte vornehmen und Händler - insbesondere bei importierter Ware - Prüfdokumente, mitgelieferte Gebrauchsanweisungen und vorgeschriebene Kennzeichnung der Produkte gewissenhaft überprüfen, ist nicht auszuschließen, dass in Einzelfällen gefährliche Verbraucherprodukte ausgeliefert werden. Beleuchtet man die Gründe, warum die Unternehmen bei dann eingeleiteten Rückrufaktionen in größte Verunsicherung und zum Teil Existenz bedrohende Situationen geraten, findet man immer die gleiche Ursache: fehlendes Rückrufmanagement. In der Regel sind von einer Rückrufaktion nur kleinere Produktionschargen betroffen. Die Hersteller, Importeure und Händler sind auf Grund fehlender Chargenkennzeichnung oder fehlender Verknüpfung der Daten zu Chargen, Lieferungen und Kundenverzeichnissen nicht in der Lage, gezielt und effizient betroffene Produkte zurückzurufen. Sehr häufig ist in diesen Unternehmen festzustellen, dass niemand beauftragt ist, „den Fall der Fälle“ Rückruf vorzubereiten. Mit Blick auf mögliche rechtliche Konsequenzen der

Produkthaftung und eines Imageschadens ein Aufwand der sich lohnt.

Zu den Themen „Rückrufmanagement“ und „besondere Pflichten für das Inverkehrbringen von Verbraucherprodukten“ haben die Staatlichen Ämter für Arbeitsschutz Arnsberg und Dortmund mit den Kooperationspartnern, den Industrie- und Handelskammern zu Arnsberg, Dortmund, Bochum und Hagen, den Einzelhandelsverbänden Westfalen-Mitte und Südwestfalen ein Informationsnetzwerk gegründet. Mit gemeinsamen Veranstaltungen, Veröffentlichungen und zielgruppenorientierten Informationen bietet das Netzwerk praktische Hilfen für Hersteller, Importeure und Händler. Das Netzwerk wird ab 2007 von der Arbeitsschutzverwaltung NRW innerhalb der Bezirksregierung Arnsberg fortgeführt.

Dipl.-Ing. Guido Zierock, Staatliches Amt für Arbeitsschutz Arnsberg, Dipl.-Ing. Thomas Löchteken, Staatliches Amt für Arbeitsschutz Dortmund

[Weitere Informationen](http://www.arbeitsschutz.nrw.de) unter www.arbeitsschutz.nrw.de > Praxishilfen > Sichere Produkte und Anlagen [Hersteller, Bevollmächtigte oder Einführer von Verbraucherprodukten sind verpflichtet, Vorkehrungen für entsprechende Maßnahmen zur Vermeidung von Gefahren, wie Rücknahme oder auch Warnung und Rückruf zu treffen \(nach § 5 Abs. 1 GPSG\).](#)

Störfall in einem Chemiebetrieb

Am 12.09.2006 ereignete sich in einem Chemiebetrieb in Arnberg eine Verpuffung mit Folgebränden und Explosionen. Dabei kam ein Mitarbeiter der Firma ums Leben, zwei Mitarbeiter wurden schwer verletzt. Es entstand ein Sachschaden in Höhe von mehr als 10 Millionen Euro.

Im Rahmen eines Werksstillstands waren drei Mitarbeiter der Firma im Werksteil zur Herstellung von Pentaerythrit damit beauftragt, zu Inspektionszwecken ein Mannloch im unteren konischen Teil eines Silos zur Lagerung des Rohproduktes zu öffnen. Das Silo war laut Füllstandsanzeige leer. Nach dem Lösen der Knebelschrauben und Aufhebelung der Klappe mit rostigen Stahleisen kam es zu einem unvermuteten Austritt von staubförmigem Produkt. Das Produkt rieselte durch mehrere Gitterroste der Arbeitsbühnen nach unten und entzündete sich mehrere Meter unterhalb der Arbeitnehmer. Die Verpuffung breitete sich im herunterrieselnden Produkt nach oben aus und die Flammen erfassten dabei die drei Mitarbeiter. Das Feuer schlug ins Silo, wo es zu einer Folgeexplosion kam. Die Flammen brannten sich langsam durch das Abluftrohr des Silos und weiter durch den nicht entkoppelten Entlastungsschlot des Trockners. Dort kam es durch aufgewirbelten Staub zu Folgeexplosionen, die sich über den zu Wartungszwecken geöffneten Trockner in den Produktionsraum ausbreiteten, wo es ca. 10 Minuten nach der Primärexplosion zu einer schweren Folgeexplosion kam. Die Zündung des Staub-Luft-Gemisches erfolgte entweder durch bei einer Thermit-Reaktion gebildeten Funken (Reaktion des Silo-Materials (Aluminium) mit rostigem Stahl der Werkzeuge) oder durch einige Meter schräg unterhalb des Silos angeordnete Ventilatoren (nicht Ex-geschützt) einer Klimaanlage.

Was können Betreiber von Silos mit Gütern, die explosionsfähige Staub-Luft bilden können, tun, um derartige Schadensfälle zu verhindern?

- o Zur Vermeidung potentieller Thermit-Reaktionen sollte möglichst auf die Verwendung von Aluminium-Materialien in Ex-Bereichen verzichtet werden.
- o Beim Vorhandensein von Aluminium: Ziffer E 2.3.3 der ExRL ist zu beachten. Reib-, Schlag- und Abtragvorgänge mit rostigen Werkzeugen oder an rostigen Schrauben können eine Thermitreaktion auslösen, durch die explosionsfähige Atmosphäre entzündet werden kann.
- o Bei der Festlegung von Ex-Zonen sind auch Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten zu beachten.
- o Um den unbeabsichtigten Austritt von Restmengen zu vermeiden, sollten Mannlöcher nicht im unteren Konusbereich eines Silos angeordnet sein.
- o Falls noch Restprodukte vorhanden sein können, sind geeignete Auffangwannen zu verwenden.

Dr. Barbara Niemann, Staatliches Amt für Arbeitsschutz Arnberg

Giftgasentwicklung im Düngemittelwerk

In einem Betrieb zur Herstellung von Mineraldünger kam es im Lagerbereich beim Trocknen von Schwefelsäureschlamm zur Entstehung und Freisetzung von giftigem und ätzendem Chlorwasserstoff und Fluorwasserstoff.

Für die Herstellung von Mineraldünger wird u. a. Rohphosphat mit Schwefelsäure aufgeschlossen. Der Lagertank für Schwefelsäure war turnusgemäß (alle 5 Jahre) gereinigt und der hierbei anfallende Schlamm (ca. 11 cbm) zur Trocknung mit einem Tankwagen in eine Lagerbox einer Lagerhalle verbracht worden. Der getrocknete Schlamm sollte anschließend dem Produktionsprozess zugeführt werden. Die an drei Seiten begrenzte ca. 20 qm große Lagerbox wurde vorderseitig mit einem 1 m hohen und 5 m langen Damm aus aufgeschütteten festen Düngemittelresten geschlossen. Nachdem der Schlamm aus dem Tankwagen in die Lagerbox eingebracht worden war, weichte der Damm auf und brach, sodass sich Flüssigkeit auf dem Hallenboden verteilte. Um ein großflächiges Ausbreiten der Flüssigkeit (Schwefelsäure) zu verhindern, gab der Produktionsleiter die Anweisung, in der Halle vorhandenes Rohphosphat als Bindemittel einzusetzen. Durch den Einsatz von Rohphosphat als Bindemittel kam es zu chemischen Reaktionen unter Bildung von Chlorwasserstoff (ätzend, giftig) und Fluorwasserstoff (ätzend, sehr giftig).

Auf Anordnung des Staatlichen Amtes für Arbeitsschutz Mönchengladbach blieb die Halle so lange gesperrt, bis der noch vorhandene Schlamm einer sachgerechten Entsorgung zugeführt, die Halle

durch eine Fachfirma gereinigt und durch eine Gefahrstoffmessung der Nachweis erbracht wurde, dass eine Gefährdung für Beschäftigte durch Gefahrstoffe in der Hallenluft nicht mehr bestand.

Dreh- und Angelpunkt - Gefährdungsbeurteilung

Die Ermittlungen des Staatlichen Amtes für Arbeitsschutz Mönchengladbach ergaben, dass arbeitsschutzrechtliche Bestimmungen nicht eingehalten und nur durch „glückliche Umstände“ schwerwiegende Personenschäden vermieden worden waren. Insbesondere fehlte die notwendige Gefährdungsbeurteilung nach § 5 des Arbeitsschutzgesetzes (ArbSchG) und nach § 7 der Gefahrstoffverordnung (GefStoffV). Eine Gefährdungsbeurteilung für die Tätigkeiten der Beschäftigten im Zusammenhang mit der Trocknung von Schwefelsäureschlamm hätte die hierbei auftretenden Gefährdungen und notwendigen Schutzmaßnahmen erkennen lassen.

Das Staatliche Amt für Arbeitsschutz Mönchengladbach veranlasste, dass künftig der Schwefelsäureschlamm in einer nach dem Stand der Technik errichteten und betriebenen Behälteranlage in einem geschlossenen System getrocknet wird.

Dipl.-Ing. Michael Angendoehr, Staatliches Amt für Arbeitsschutz Mönchengladbach

Glasbruch - ein Krebsrisiko? - „Sorgloser Umgang“ mit Elektronikschrott

Das Leuchtpulver im Innern von TV-Bildröhren und PC-Monitoren enthält Cadmiumoxid, welches als Krebs erzeugend eingestuft ist. Ein Fakt, der anscheinend an Sammelstellen für Elektronikschrott nicht immer bekannt ist.

Hiervon konnte sich ein Vertreter der Bezirksregierung Düsseldorf anlässlich eines Ortstermins bei einem Elektronikschrottverwerter überzeugen. Die zur Verwertung in Großcontainern angelieferten PC-Monitore und TV-Geräte waren so eingelagert worden, dass die Geräte zum größten Teil als Glasbruch ankamen. Das Staatliche Amt für Arbeitsschutz (StAfA) Essen hat daraufhin alle Sammelstellen für Elektronikschrott im Amtsbezirk aufgesucht. Dabei stellten die Mitarbeiter des StAfA in vielen Fällen einen „sorglosen Umgang“ beim Beladen der Container fest. In einem Fall wurden die abgelieferten TV-Geräte und PC-Monitore auf Palettenmulden zwischengelagert und anschließend mittels eines Flurförderfahrzeuges in offene Großcontainer geworfen. Eine weiße Staubwolke und ein „Implo-Sound“ begleiteten diesen Vorgang.

Gefahren oft nicht bewusst. Das StAfA Essen informierte die Betreiber der Sammelstellen zunächst über die Gefahren, die beim unsachgemäßen Umgang mit TV-Geräten und/oder PC-Monitoren für die Beschäftigten bestehen. Es zeigte sich, dass in vielen Fällen Betreibern und Beschäftigten die gefährlichen Eigenschaften des Leuchtpulvers nicht bekannt war. In keinem Fall konnte eine Betriebsanweisung für den Umgang mit TV-Geräten und PC-Monitoren vorgelegt werden. Auch beim Erstellen der Gefährdungs-

beurteilung sind diese Gefahren nicht erkannt und somit auch nicht beurteilt worden. Dementsprechend forderte das StAfA die Betreiber der Sammelstellen auf, bei der Aktualisierung der Gefährdungsbeurteilungen die Gefahr durch Krebs erzeugendes Leuchtpulver zu berücksichtigen, sowie die Beschäftigten anhand von Betriebsanweisungen über die Gefahren zu unterweisen. Außerdem wurde eine zerstörungsfreie Einlagerung dieser Geräte gefordert.

„Sorgloser Umgang“ - kein Einzelfall. Ähnlich die Ergebnisse des Staatlichen Amtes für Arbeitsschutz Wuppertal, das 12 Entsorger aufsuchte, die im Wuppertaler Amtsbezirk eine Vielzahl von kommunalen Abfallannahme- bzw. Sammelstellen (Wertstoffhöfe) eingerichtet haben. Die meisten der hier überprüften Betriebe hatten zwar eine Gefährdungsbeurteilung durchgeführt, allerdings blieb dabei in der Regel das Krebs erzeugende Potential des Leuchtmittels aus den zerborstenen Monitoren unberücksichtigt. Während der Ortsbesichtigungen zeigte sich, dass die in den Wertstoffhöfen bereit gestellten Sammelbehälter von recht unterschiedlicher Qualität waren. Neben offenen oder geschlossenen Großraumcontainern standen oft auch Gitterboxen und so genannte „Rungenbehälter“ zur Verfügung. Lediglich ein Entsorger hatte eine Betriebsanweisung erstellt, in unmittelbarer Nähe der Sammelstelle ausgehängt und

die Beschäftigten entsprechend unterwiesen. In der Betriebsanweisung wurde explizit auf die Gefahren beim Bruch der Bildschirme von Monitoren und Fernsehern und die dabei frei werdenden Krebs erzeugenden Stäube eingegangen. Die betroffenen Unternehmen wurden aufgefordert, die geschilderte Problematik in die vorhandene Gefährdungsbeurteilung einzuarbeiten und die Dokumentation entsprechend anzupassen. Ferner müssen die betroffenen Betriebe geeignete Sammelbehälter zur Verfügung stellen und organisatorische Maßnahmen ergreifen, die künftig eine zerstörungsfreie Lagerung der Bildröhren sowie den sicheren Straßentransport gewährleisten. Oftmals wurden bereits während der Ortsbesichtigung entsprechende Regelungen umgesetzt.

Knackpunkt- geeignete Sammelcontainer

Die derzeit meistens verwendeten Großcontainer sind kein geeignetes Transportmittel für die zerbrechlichen Geräte und hier liegt auch das eigentliche Problem: Aufgrund der bestehenden Rechtslage haben die Sammelstellen für Elektronikschrott keinen Einfluss auf die Auswahl geeigneter Container wie z.B. Gitterboxen. In der Regel stellt der rücknahmepflichtige Gerätehersteller die Sammelbehälter zur Verfügung. Diese bevorzugen, wegen der großen Lagerkapazität, vorwiegend geöffnete oder geschlossene Großraumcontainer (36 m³). Ein bruchsicheres Einlagern bzw. ein gesicherter Transport ist in solchen Containern nur schwer möglich. Sinnvoll wäre, die rücknahmepflichtigen Gerätehersteller aufzufordern, den Sammelstellen für Elektronikschrott geeignete Sammelcontainer zur Verfügung zu stellen. Dies kann aber nur durch überregionale Aktivitäten erreicht werden. Bis dahin wird „gefährlicher Glasbruch“ wohl nicht effektiv vermieden werden können

Hans-Dieter Kruschinski, Staatliches Amt für Arbeitsschutz Essen, Heinz-Gert Schrill, Staatliches Amt für Arbeitsschutz Wuppertal

Arbeitsschutz beginnt bei der Planung - Reparatur und Sanierung der Wiehltalbrücke

Ein Beispiel für effektiven Arbeitsschutz auf Baustellen durch die Berücksichtigung von Arbeitsschutzmaßnahmen bereits in der Planungsphase bietet die Reparatur und Sanierung der Autobahnbrücke Wiehltal zwischen Köln und Olpe.

Die Reparatur und Sanierung der Wiehltalbrücke war notwendig geworden, weil sich durch einen schweren Verkehrsunfall, bei dem ein Tanklastzug von der Brücke gestürzt war, die Stahlkonstruktion der Brücke verformt hatte.

Statt Abriss und Neubau der Brücke entschied man sich beim Landesbetrieb Straßenbau NRW für eine Reparatur und gleichzeitige Sanierung der Brücke. Das beschädigte Teilstück (20 Meter Länge in voller Breite) wurde in Teilstücken herausgeschnitten. Gleichzeitig entstand unter der Brücke das Austauschsegment (160 Tonnen) aus elf vorgefertigten Teilen, das dann im Juli 2006 in die Lücke eingehoben und verschweißt wurde. Mit diesem Verfahren, aus einer bestehenden Stahlbrücke ein komplettes Segment herauszutrennen und durch ein neues zu ersetzen, betreten die Straßenbauer Neuland. Die Methode ist im Schiffsbau bei der Vergrößerung von Schiffen bekannt, im Brückenbau war sie aber bis zu diesem Zeitpunkt unerprobt.

Im August 2004 rammte ein Pkw auf der Autobahnbrücke Wiehltal einen mit 30000 l Treibstoff beladenen Tanklastzug. Der Tanklastzug stürzte in die Tiefe, der Treibstoff explodierte, der Lkw-Fahrer wurde dabei getötet. Der Tanklastwagen brannte unterhalb der Brücke aus, durch die Hitzeentwicklung verformte sich die Stahlkonstruktion der Brücke.

Von Anfang an - Kooperation aller Beteiligten

Im September 2004 wurde damit begonnen, das Schadensausmaß zu ermitteln und dann eine vorläufige Reparatur an der Brücke durchzuführen. Hierzu wurden u. a. Stahlbleche zur Verstärkung der verformten Längsträger aufgeschweißt. Diese Arbeiten wurden durch das Staatliche Amt für Arbeitsschutz (StAfA) Köln begleitet. Bereits zu diesem Zeitpunkt fanden auch die ersten Kontakte mit dem Bauherrn statt, um diesen schon während der Planung der Ausführung zu beraten. Im Einzelnen wurde festgelegt, welche Arbeitsschutzmaßnahmen sowohl im Ausschreibungsverfahren als auch bei der durch die Baustellenverordnung geforderten Erstellung des Sicherheits- und Gesundheitsschutzplanes und der Unterlage für spätere Arbeiten zu berücksichtigen sind.

Besondere, spezifische Arbeitsschutzbelange waren hierbei

- o Maßnahmen zum Schutz der Arbeitnehmer bei laufendem Fahrzeugverkehr,
- o Maßnahmen gegen Absturz von Personen,
- o Vermeidung gegenseitiger Gefährdung, insbesondere aufgrund des Übereinanderarbeitens auf und unter der bis zu 60 Meter hohen Brücke, durch Koordination und Durchführung geeigneter Maßnahmen.

Vor Beginn der Ausführungsphase wurden der Auftragnehmer, der Sicherheits- und Gesundheitskoordinator und die beteiligten Berufsgenossenschaften in den Prozess eingebunden.

Die Erfahrungen zeigen: die Berücksichtigung des Arbeitsschutzes schon bei der Planung bewirkt eine wesentliche Verbesserung des Arbeitsschutzes. Alle am Bau Beteiligten werden so rechtzeitig in die Lage versetzt, die erforderlichen Maßnahmen des Arbeitsschutzes schon bei der Arbeitsvorbereitung zu berücksichtigen bzw. umzusetzen. Die Arbeiten an der Wiehltalbrücke sind bis auf Restarbeiten (am Korrosionsschutz) abgeschlossen. Die Bilanz aus Sicht des Arbeitsschutzes kann sich sehen lassen - die Bauzeit verlief unfallfrei.

Dipl.-Ing. Wolfgang Traulich, Staatliches Amt für Arbeitsschutz Köln

„Sicherheit kommt vor dem Knall“. Sprengungen - mehr als Routineeinsätze

Kohle und Stahl haben über 100 Jahre lang das Gesicht des Ruhrgebiets geprägt. Doch mittlerweile „kocht der Pott“ in anderen Wirtschafts- und Technologiebereichen und arbeitet am Image zur NRW-Kulturmetropole. Mit dem Strukturwandel haben einige Zechen und Stahlwerke neues Leben als museale Wahrzeichen der industriellen Geschichte erfahren - andere machen Platz für Neues. Ihr letzter Auftritt endet - meist von Publikumsmassen begleitet - mit einem großen Knall...

In Oberhausen wurde im Jahr 2006 eines der letzten noch verbliebenen Elektrostahlwerksgebäude gesprengt, um Platz für neue Unternehmensansiedlungen zu schaffen. Wegen der enormen Größe der Stahlwerkshalle wurde der Abbruch in drei Schritten durchgeführt. Jeweils etwa ein Drittel der Halle wurde gesprengt, wobei die nächste Sprengung erst im Abstand von mehreren Wochen erfolgen konnte, nachdem die Sprengtrümmer abgetragen und beseitigt worden waren.

Die erste Sprengung verläuft problemlos.

Die Stahlwerkshalle - bis 1997 wurde hier noch Stahl geschmolzen - war erst in den achtziger Jahren in Stahlbauweise errichtet worden, wobei die Dachkonstruktion im Wesentlichen auf wenigen sehr großen kastenförmigen Stützen stand. Diese Stützen wurden abgedichtet und mit Wasser gefüllt. Durch die im Inneren dieser Stützen gezündeten Sprengladungen sollten die Stützen bersten und unter dem Gewicht der Dachkonstruktion einstürzen. Zusätzlich wurden die unter der Dacheindeckung verlaufenden Tragkonstruktionen durch einige Schneidladungen durchtrennt. Die in die Stützen gefüllten großen Wassermengen sowie zusätzlich gesprengte wassergefüllte Big Bags sollten die Staubentwicklung bei der Sprengung möglichst gering halten. Von der enormen Staubbefreiung abgesehen verlief die erste Sprengung problemlos.

Gefährliche „Überraschung“...

Bei der Beseitigung der Sprengtrümmer des ersten Abbruchabschnitts stellte sich heraus, dass die Fassade der noch stehenden Hallenreste praktisch vollständig mit Faserdämmstoffen isoliert worden war. Zum Glück konnte im Nachhinein ausgeschlossen werden, dass auch das gesprengte erste Drittel der Halle (in dem der Elektroschmelzofen gestanden hatte) solchermaßen isoliert war. Ansonsten wären bei der ersten Sprengung riesige Mengen möglicherweise Krebs erzeugender Fasern als feinsten Staub großflächig in der Umgebung verteilt worden. Sofort nach Entdeckung der Mineralfaserdämmung im noch stehenden Gebäude ordnete das Staatliche Amt für Arbeitsschutz Essen an, dass zunächst die gesamte restliche Fassade (einige tausend Quadratmeter) abgedeckt und die vorhandene Faserdämmung vollständig unter Einhaltung der Arbeitsschutzanforderungen der TRGS 521 entfernt werden musste. Diese Anordnung führte zu einer Verzögerung des Abbruchs und zu erheblich höheren Kosten, schützte aber letztlich die Öffentlichkeit vor einer sehr gefährlichen und großflächigen Kontamination.

In der TRGS 521 sind die erforderlichen Sicherheitsbestimmungen für den Umgang mit anorganischen (künstliche Mineralfasern) und organischen Faserstäuben geregelt. Diese Faserstäube sind teilweise als Krebs erregend eingestuft bzw. stehen im Verdacht, Krebs zu erzeugen. Über die Ermittlungspflicht des Arbeitgebers wird festgelegt, welche Maßnahmen für den speziellen Umgang erforderlich sind. Diese Maßnahmen beinhalten Arbeitshygiene, technische und organisatorische Schutzmaßnahmen (Schwarz-Weiß-Bereich), den Einsatz von persönlicher Schutzausrüstung, Betriebsanweisungen und Unterweisungen bis hin zu Lagerung, Transport und Reinigung.

In Gelsenkirchen wurde 2006 ein altes Steinkohlekraftwerk abgerissen. Nachdem alle Kraftwerksgebäude abgebrochen waren, sollte der 300 Meter hohe und 20.000 Tonnen schwere Stahlbetonschornstein durch Sprengung zerlegt werden. Ein Rückbaukonzept mit Spreng- und Erschütterungsgutachten lag vor. Alle Vorbereitungsarbeiten waren abgeschlossen, der Sprengtermin stand fest und die Bevölkerung war informiert. Eine Woche vor dem Termin wurde der Kraftwerksbetreiber von einem Petrochemiebetrieb darüber informiert, dass sich auf dem Kraftwerksgelände drei Gashochdruck-Fernleitungen mit brennbarem Ethylen, Propylen und Wasserstoff befinden, man könne die

Folgende Maßnahmen wurden festgelegt

- o Sprengfaltung mit zwei Sprengenebenen, um die Aufpralllänge der Schornsteinsegmente zu verkürzen,
- o Abhängen der beiden Sprengmäuler mit Draht- und Vliesgewebe, um Sprengstreuflug zu reduzieren, Entfernung von Lüftungsgittern und anderen Anbauteilen, die sich lösen können,
- o redundant ausgeführte Zündkreise und manuelle Auslösung durch den Sprengmeister, um Zündversagen zu vermeiden,
- o Errichtung eines Fallbetts, um Aufprallsschwingungen zu reduzieren,
- o Überwachung der sprengtechnischen Einrichtung und Ausführung durch einen Sachverständigen,
- o Bewertung der unterirdisch verlegten Fernleitungen und Fernwirkleitung im Erschütterungsgutachten,
- o Überbauen der oberirdischen Fernleitungen und Abschotten der Trasse mittels Eisenbahnwaggonkette zum Schutz vor Spreng- und Aufprallstreuflug,
- o Besetzung der nächsten Absperrstationen für manuelles Abschiebern der Fernleitungen im Notfall sowie sichere Kommunikationsverbindung zur Leitzentrale.

Die konstruktive Zusammenarbeit mit den beteiligten Firmen hat zur Einhaltung dieses Sicherheitskonzeptes geführt, so dass trotz der vielen Gefahrenbereiche die Sprengung erfolgreich verlief.

Leitungen nicht entleeren, da sie eine kontinuierlich produzierende Chemieanlage versorgen. Diese Fernleitungstrasse war infolge mehrfacher Umfirmierungen des Standortbetreibers in den Rohrnetzplänen „abhanden gekommen“ und den heutigen Mitarbeitern nicht bekannt.

Die vorliegenden Gutachten wurden kurzfristig überarbeitet und die Sprengung sollte wie geplant erfolgen. Da jedoch die Leitungen mit einem Abstand von nur 200 Meter an dem 300 Meter hohen Schornstein vorbeiführten und viele Gefahrenbereiche nicht berücksichtigt waren, untersagte das Staatliche Amt für Arbeitsschutz Recklinghausen die Sprengung. Erst nach konsequenter Überplanung des Konzeptes unter Berücksichtigung aller spreng- und fernleitungstechnischer sicherheitsrelevanter Belange gab die Behörde die Sprengung frei.

Frank Honkomp, Richard Rose, Bernhard Varnskühler,
Staatliches Amt für Arbeitsschutz Essen
Jörg Flossbach, Bernhard Lepping, Staatliches Amt
für Arbeitsschutz Recklinghausen

Praxistest bestanden - Handlungshilfen „Gefahrstoffe - aber sicher!“

Wie unterstützt man Kleinbetriebe des Handwerks beim Gefahrstoffmanagement? Zur Beantwortung dieser Fragestellung führte die Arbeitsschutzverwaltung in Nordrhein-Westfalen bis zum Sommer 2006 das landesweite Beratungsprogramm „Gefahrstoffe im Handwerk“ durch.

Kernstück waren die mit Verbänden und Berufsgenossenschaften gemeinsam entwickelten Handlungshilfen für die Bereiche „Gebäudereinigungsbetriebe“, „Sanitär-Heizung-Klimatechnikbetriebe“, „Kfz-Reparaturwerkstätten“ und „Tischlereien/Schreinerereien“. Deren Anwendbarkeit und Umsetzungserfolg wurden beim Einsatz in insgesamt 1085 Betriebsberatungen evaluiert. In den Handlungshilfen wird jeweils anhand eines konkreten Beispiels die Umsetzung der wichtigsten Anforderungen und Ziele der Verordnung erläutert. Das Konzept für die Beratung wurde auf die betriebsorganisatorischen Strukturen in kleinen und kleinsten Handwerksbetrieben abgestimmt. Nach der Beratung wurde an die Betriebe ein Fragebogen verschickt.

Verständlich und praktikabel - Die beratenen Betriebe äußerten sich nahezu einhellig positiv über die Handlungshilfen. Dies bezog sich auf ihre Verständlichkeit, ihren Aufbau und ihre Nützlichkeit beim Erkennen und Bewerten von Gefahrstoffen und bei der Ableitung der erforderlichen Schutzmaßnahmen. Die Akzeptanz der Handlungshilfen wurde erhöht durch ihren gewerke- bzw. branchenspezifischen Inhalt. Sie wurden auch außerhalb des Programms als wertvolles Informationsinstrument angesehen und



von Verbänden angefordert. Ebenso positiv bewertet wurde die Vorgehensweise bei der Beratung vor Ort und die Durchführung der Beratung.

Praxistest bestanden

Zusammenfassend wird das Programm als Erfolg gewertet. Dem erwarteten und durch die Erfahrungen in den Betrieben bestätigten Beratungsbedarf konnte mit praxisnahen Handlungshilfen begegnet werden. Für die Arbeitsschutzverwaltung ergibt sich daraus die Aufgabe, mit vergleichbarer Methodik und mit vergleichbaren Instrumenten auch andere Gewerke/ Branchen zu dem Thema zu beraten.

Dr. Kai Seiler, Dr. Werner Ködel, Landesanstalt für Arbeitsschutz des Landes NRW, Düsseldorf

Arbeitsschutz für Kfz-Betriebe - Leitfaden für Arbeitgeber

Die Umsetzung von Arbeitsschutzvorschriften in der Praxis stellt vor allem kleine Handwerksbetriebe oftmals vor große Herausforderungen.

Die Bedeutung der Gefährdungsbeurteilung als zentrales Präventionsinstrument ist mittlerweile in der Praxis erkannt worden. Gefragt sind praxisnahe Branchenlösungen, mit denen kleinere Betriebe ihrer Verantwortung gegenüber ihren Beschäftigten gerecht werden können.

Hier hat das INGA-Projekt „Arbeitsschutz für Kfz-Betriebe - ganzheitlich und praxisnah“ einen neuen Weg aufgezeigt. Eine Projektgruppe der Initiative Gesunde Arbeitswelt Münsterland (INGA) hat eine Arbeitshilfe für Kfz-Betriebe erarbeitet, die es den Betriebsinhabern ermöglicht, mit angemessenem Aufwand ihre Aufgaben im Arbeits- und Gesundheitsschutz rechtssicher durch-

zuführen. Die Praxisnähe wurde dadurch gewährleistet, dass im Projekt Betriebsinhaber und die Kreishandwerkerschaft Coesfeld mit am Tisch saßen. Das Arbeitsergebnis wurde in einem Kfz-Betrieb pilotiert. Hier zeigte sich, dass die Arbeitshilfe die Erwartungen aus der Praxis erfüllt.

Mit Hilfe der Dokumentenübersicht wird dem Anwender ein roter Faden geboten. Die Inhalte aus der Dokumentenübersicht können so schrittweise abgearbeitet werden. Als Hilfsmittel wurden Checklisten und Formblätter für die einzelnen Module spezifisch für Kfz-Betriebe erarbeitet. Diese Dokumente stehen im Internet zur Verfügung unter www.inga-muensterland.de > Praxishilfen > INGA. Neben der Handwerkskammer Münster, der Maschinen- und Metall-Berufsgenossenschaft wirkten als teilnehmende Partner der Initiative Gesunde Arbeitswelt Münsterland (INGA) die beiden Staatlichen Ämter für Arbeitsschutz Coesfeld und Recklinghausen in dem Projekt mit.

Dipl.-Ing. Stefan Staat, Staatliches Amt für Arbeitsschutz Coesfeld

„Gute Fahrt“ - nur mit verbindlichen Lenk- und Ruhezeiten

Aufgrund von Beschwerden von Fahrern wurden in einem Nahverkehrsunternehmen Manipulationen bei der Personaleinsatzplanung aufgedeckt. Das Staatliche Amt für Arbeitsschutz (StAfA) Wuppertal ermittelte gravierende Verstöße gegen die gesetzlichen Ruhezeitbestimmungen.

Die Auswertung von circa 8 000 Arbeitszeitznachweisen ergab solch gravierende Verstöße, dass gegen drei Verantwortliche des Unternehmens Bußgelder in Höhe von insgesamt 19 000 Euro verhängt wurden. Die Bußgeldverfahren bildeten jedoch lediglich einen „Nebenschauplatz“ der Problematik. Vordringlich war für das StAfA Wuppertal vielmehr die Beseitigung der festgestellten organisatorischen und technischen Missstände. Das Verkehrsunternehmen wurde deshalb aufgefordert, schnellstmöglich entsprechende Änderungen vorzunehmen. Um Manipulationen der Dienstplanungsabläufe zu verhindern und um die Arbeitszeitbestimmungen einzuhalten, traf das Verkehrsunternehmen daraufhin unter anderem folgende Maßnahmen:

- o Änderungen und Verknüpfungen der Dienstplanungs- und Dienstleistungs-Software,
- o neue Dienstleistungsanweisung - um die Einhaltung der Vorgaben sicher zu stellen,
- o Schulung aller am Veränderungsprozess Beteiligten
- o wöchentliche Ruhezeitüberprüfung für 10% der Fahrer,
- o tägliche Ruhezeitüberprüfung in Sonderfällen.

Zur Qualitätssicherung beauftragte das Verkehrsunternehmen darüber hinaus ein Ingenieurunternehmen mit einer systematischen Gesamtprüfung der Prozessabläufe. Das beauftragte Unternehmen kam zu

dem Ergebnis, dass durch die getroffenen Maßnahmen Manipulationen ausgeschlossen oder umgehend erkannt und abgestellt werden. Kontrollen seitens des StAfA bestätigten die Wirksamkeit der eingeleiteten Verbesserungen. Eine Plausibilitätsprüfung des Untersuchungsberichtes und der darin beschriebenen Maßnahmen durch das StAfA ergab, dass das neue Kontrollsystem geeignet ist, die Einhaltung der gesetzlichen Lenk- und Ruhezeiten zu gewährleisten. Unabhängig von diesem positiven Ergebnis werden die Einsatzzeiten des beschäftigten Fahrpersonals zwecks Qualitätssicherung zukünftig stichprobenartig überprüft.

Klaus Knecht, Dipl.-Ing. Wolfgang Müller, Marc Pospiech, Staatliches Amt für Arbeitsschutz Wuppertal

Jugendarbeitsschutz - ein Thema von gestern?

Moderne Dienstleistungsangebote bringen neue Beschäftigungsmöglichkeiten mit sich - auch für Kinder und Jugendliche, die gerne ihr Taschengeld aufbessern.

Ein bundesweit tätiges Unternehmen ist auf die Endreinigung von Großveranstaltungen wie Open-Air Veranstaltungen und Konzerte spezialisiert. Die jeweiligen, möglichst günstigen, Arbeitskräfte für diese Tätigkeiten werden über die örtlichen Jobcenter der Arbeitsagenturen sowie über die lokale Presse und das Internet angeworben. So auch für die Endreinigung der Open-Air Veranstaltung „Ruhr in Love 2006“ in Oberhausen. Es sollten im wesentlichen Flyer, Getränke- und Speiseverpackungen eingesammelt werden.

Taschengeld aufbessern ja, aber...

Grundsätzlich können Jugendliche solche Arbeiten machen - allerdings ist die im Jugendarbeitsschutzgesetz festgelegte Nacht- und Sonntagsruhe zu beachten. In diesem Fall begann die Arbeit jedoch am Sonntagmorgen um 5.00 Uhr und sollte gegen Nachmittag beendet werden. Neben 28 Jugendlichen waren auch fünf Kinder (14 Jahre alt) bei den Aufräumarbeiten dabei. Nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz dürfen aber Kinder mit solchen Tätigkeiten nicht beschäftigt werden - als Kind gilt, wer unter 15 Jahre alt ist. Dem entsprechend untersagten die Mitarbeiter des Staatlichen Amtes für Arbeitsschutz (StAfA) Essen deren Weiterbeschäftigung.

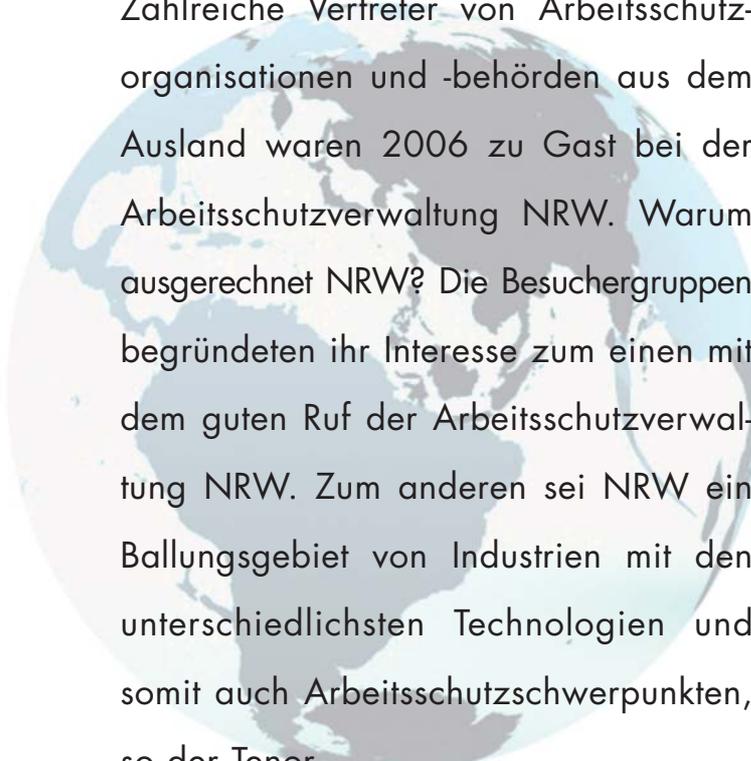
Der Verantwortliche des Unternehmens zeigte sich bei der Überprüfung durch das StAfA Essen sehr koope-

rativ. Er stellte die für die Beschäftigung und Überprüfung erforderlichen und gut geführten Unterlagen bereitwillig zur Verfügung. Ihm waren die Verstöße gegen die Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes nicht bewusst, er sei auch von den Jobbörsen bisher nie auf entsprechende gesetzliche Bestimmungen hingewiesen worden. Er akzeptierte das gegen ihn verhängte Bußgeld und nahm die ausführlichen Erläuterungen zum Jugendarbeitsschutzgesetz seitens des StAfA interessiert zur Kenntnis - künftig werde er bei der Beschäftigung von Jugendlichen genau auf diese Regelungen achten.

Weitere Informationen zum Jugendarbeitsschutzgesetz im Flyer: Praxis in NRW. Startklar für den Job. Informationen zum Jugendarbeitsschutzgesetz. Bestellung/Download: www.arbeitsschutz.nrw.de unter > Publikationen

Bruno Gipmann, Jan Rangel Stehr, Staatliches Amt für Arbeitsschutz Essen

Arbeitsschutz made in NRW - international gefragt



Zahlreiche Vertreter von Arbeitsschutzorganisationen und -behörden aus dem Ausland waren 2006 zu Gast bei der Arbeitsschutzverwaltung NRW. Warum ausgerechnet NRW? Die Besuchergruppen begründeten ihr Interesse zum einen mit dem guten Ruf der Arbeitsschutzverwaltung NRW. Zum anderen sei NRW ein Ballungsgebiet von Industrien mit den unterschiedlichsten Technologien und somit auch Arbeitsschutzschwerpunkten, so der Tenor.

Die Umsetzung der Gefährdungsbeurteilung war eines der wesentlichen Themen, für die sich die Gäste des Staatlichen Amtes für Arbeitsschutz (StAfA) Dortmund interessierten. Besonderes Augenmerk richteten die [Vertreter des koreanischen Arbeitsministeriums](#) dabei auf den Aspekt der Eigenverantwortung der Unternehmer. Bei den [Mitarbeitern des bulgarischen Umweltministeriums](#) stand indes die Umsetzung der Störfallverordnung und die Auswirkungen auf betroffene Betriebsbereiche im Mittelpunkt ihres Besuches. Am Beispiel eines Betriebes im Aufsichtsbezirk konnte dies ebenso dargestellt werden wie die Wirksamkeit des integrierten Managementsystems, das Arbeitsschutz, Umweltschutz und Qualität umfasst. Im Fokus der [Vertreter einer tunesischen Arbeitsschutzforschungseinrichtung](#) stand die Organisation der Staatlichen Ämter für Arbeitsschutz. Die [Vertreter der Demokratischen Volksrepublik Algerien](#), die für vier Wochen beim StAfA Dortmund hospitierten, wollten Arbeitsschutz in der Praxis kennen lernen - sowohl im Amt als auch bei Betriebsbesuchen. Durch diese internationalen Kontakte profitierte auch das StAfA Dortmund. Die Erfahrungen der europäischen und außereuropäischen Kollegen sind in die Reflexion der eigenen Aufgabenwahrnehmung eingeflossen.

Das StAfA Köln hatte Besuchergruppen aus China und Japan zu Gast. Neben einem Überblick über die Arbeitsweise der Arbeitsschutzverwaltung ging es den [Arbeitsschutzfunktionären aus China](#) vor allem um die Fragen: Wer ist verantwortlich im Arbeitsschutz, welche Verantwortlichkeit hat die Behörde z.B. bei Schadensfällen? Interessiert nahmen die Vertreter auf, dass nach deutschem Rechtssystem letztlich der Arbeitgeber die Verantwortung für sein Handeln trägt und nicht die Behörde. Die [japanischen Gäste von der Toyo Universität und des japanischen Instituts für Arbeitspolitik und Bildung](#) untersuchten in einer internationalen Vergleichsstudie die Arbeits- und Rahmenbedingungen beim Einsatz von Kindern im Medien- und Kulturbereich. Das StAfA Köln konnte hier seine Erfahrungen in Bezug auf den Medienstandort Köln beisteuern.

„Besucherandrang“ verzeichnete auch die Landesanstalt für Arbeitsschutz (LAFa) NRW, in Düsseldorf. Neben dem Wunsch nach allgemeinen Informationen über die Organisation der Arbeitsschutzverwaltung waren die Interessen der Besuchergruppen sehr unterschiedlich. So informierte sich die [tunesische Delegation](#) über die Ergonomie und Arbeitsgestaltung zur Vorbeugung von Muskel- und Skeletterkrankungen, über psychische Belastungen und Stressbewältigung sowie über berufliche Strahlenexposition mit anschließender Besichtigung des Strahlenschutzlabors. Schwerpunkte der [türkischen Besuchergruppe](#) waren die Aufgaben und die Ausbildung von Fachkräften für Arbeitssicherheit und fachkundigen Personen sowie die Sicherheitsprüfungen von Verbraucherprodukten. Hintergrund des Besuchs einer [lettischen Delegation](#) war ein TWINNING-Projekt zur Vorbereitung des Beitritts in die Europäische Union. Das Projekt umfasste die Komponenten: Nationale Arbeitsschutzprogramme, Aufbau und Tätigkeiten einer nationalen Arbeitsschutzverwaltung, Aus- und Fortbildung in der Arbeitsschutzverwaltung und sozialer Dialog im Arbeitsschutz. Gemeinsam mit dem Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales NRW und dem StAfA Essen organisierte die LAFa ein einwöchiges Programm, das auf große Resonanz stieß. Es umfasste neben Fachvorträgen die praktische Umsetzung von Rechtsvorschriften vor Ort, z. B. auf einer Großbaustelle.

Dipl.-Ing. Alexander Thomas, Staatliches Amt für Arbeitsschutz Dortmund, Dipl.-Ing. Karl-Heinz Söbbe, Landesanstalt für Arbeitsschutz NRW, Düsseldorf, Karl-Heinz Schneidenbach, Dipl.-Ing. Dagmar Windhövel, Staatliches Amt für Arbeitsschutz Köln

Arbeitsschutz und die Beschäftigung von „Einzelunternehmern“

Aufgrund massiver Beschwerden, u. a. über gravierende Arbeitsschutzverstöße, illegale Beschäftigungsverhältnisse und unzumutbare Wohnverhältnisse, überprüfte das Staatliche Amt für Arbeitsschutz (StAfA) Essen gemeinsam mit dem Hauptzollamt im April 2005 einen im Hafengebiet ansässigen Betrieb. Ein Ortstermin, der das StAfA und weitere Behörden bis 2006 beschäftigen sollte.

Bei der Überprüfung wurde festgestellt, dass je nach Auftragslage bis zu sechzig osteuropäische Einzelunternehmer (ausgewiesen als hoch spezialisierte Schweißer) an den gleichen Gewerken arbeiteten. Es wurden tonnenschwere große Stahlbleche herausgeschnitten oder eingeschweißt. Das Gelände und alle verwendeten Anlagen waren in einem aus Arbeitsschutzsicht katastrophalen Zustand mit bedenklichen Sicherheitsmängeln. Eine Arbeitsschutzorganisation fehlte vollständig, da es sich bei den Schweißern nicht um Arbeitnehmer sondern um „1-Mann-Selbständige“ handeln sollte. Erste Anordnungen zur Sicherheit wurden bereits vor Ort getroffen. Problematisch hierbei waren unklare Verantwortungsstrukturen der beteiligten Firmen aus Deutschland, den Niederlanden, Rumänien und Polen. Das Hafengelände war von einem Unternehmen einschließlich der Gebäude und Anlagen angemietet worden. Dieses hatte wiederum einzelne Bereiche weitervermietet. Eine andere Firma, die lediglich aus dem Geschäftsführer bestand, beschaffte als Makler die Reparatur- und Instandhaltungsaufträge im gesamten Bundesgebiet und vergab die einzelnen Gewerke an zwei weitere Firmen, die ihrerseits wieder ausschließlich für sich selbst verantwortliche „1-Mann-Selbständige“ aus Polen und Rumänien beschäftigten.

Protokoll einer Revision

14:30 Uhr Überprüfung eines im Hafengebiet ansässigen Betriebes. Anlass: Massive Arbeitsschutzbeschwerden. Drei Mitarbeiter des StAfA Essen kontrollieren gemeinsam mit sechs Mitarbeitern des Hauptzollamtes.

Ziel der Kontrolle: alle auf dem Gelände tätigen Personen, die zugehörigen Vertragsverhältnisse sowie die Arbeitgeber zu ermitteln und den Arbeitsschutz zu überprüfen. Weiterhin sollen die Wohnschiffe im Hinblick auf ihre Nutzung als Unterkünfte im Sinne der Arbeitsstättenverordnung geprüft werden. Die Wasserschutzpolizei ist informiert und liegt mit einem Boot vor dem Hafenbecken, um während der Kontrolle auslaufende Schiffe einer Personenkontrolle zu unterziehen, und um gegebenenfalls die kontrollierenden Beamten zu unterstützen.

Es werden insgesamt ca. 30 osteuropäische „1-Mann-Unternehmer“ angetroffen, die überwiegend Stahlbauarbeiten/Schweißarbeiten durchführen. Das Gelände befindet sich in einem aus Arbeitsschutzsicht katastrophalem Zustand. Es wird eine große Anzahl von Elektroschweißgeräten verwendet, bei denen alle Kabel defekt waren. Bei den übrigen Schweißgeräten sind die meisten Gasschläuche defekt. Alle Elektrokabel laufen kreuz und quer über das gesamte Gelände, selbst über die Schienen des Krans. Sichere Arbeitsgerüste - ebenfalls Fehlanzeige.

Eine Koordination der Arbeiten unter Arbeitsschutzgesichtspunkten sowie irgendeine Regelung der Verantwortung ist nicht vorhanden. An der angrenzenden Kaimauer liegen insgesamt drei Wohnschiffe, die von den polnischen „1-Mann - Selbständigen“ genutzt werden. Die erste Begehung zeigt erhebliche Sicherheitsmängel der gesamten elektrischen Anlagen, die Wasch- und Umkleieräume sind ebenfalls in einem katastrophalen Zustand (Schimmel, verrottetes Holz, ...). In einer Nische befinden sich Reste eines wahrscheinlich als Hühnerstall genutzten Käfigs. Die Wege zu den Wohnschiffen sind nicht beleuchtet und bergen zahlreiche Stolperfallen durch Taue, Wasserschläuche, Kabel von auf dem angrenzenden Bahnweg aufgestellten Satellitenschüsseln u.a.. Die Übergänge von der Kaimauer zu den Wohnschiffen sind teilweise nur über eine gefährliche, abenteuerliche Kletterpartie zu erreichen, zahlreiche Trittstufen der Übergänge sind korrodiert und teilweise durchgebrochen. Die Wohnschiffe sind sicherheitstechnisch untragbar und die Unterkünfte insgesamt als menschenunwürdig zu bezeichnen. Bei der Überprüfung der Wohnschiffe ist die Wasserschutzpolizei zur Eigensicherung anwesend. Seitens des Hauptzollamtes waren zu diesem Zeitpunkt bereits einige Sprungmesser sowie Messer mit feststehender Klinge beschlagnahmt worden.

15:15 Uhr

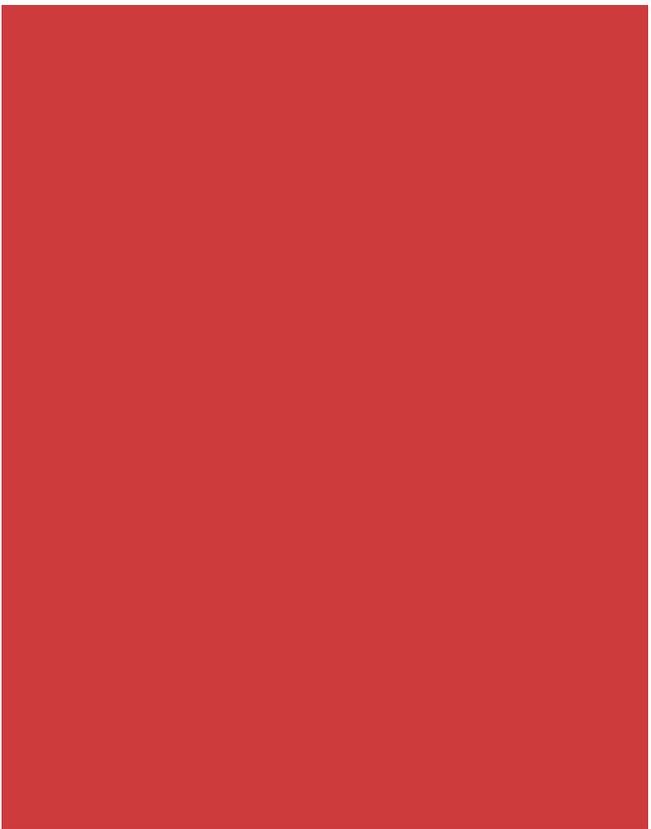
Der Amtsleiter des StAfA Essen wird telefonisch informiert und um weitere Unterstützung gebeten. Daraufhin werden noch drei weitere Kollegen des StAfA zur Unterstützung geschickt, die gegen ca. 16:00 Uhr eintreffen.

Das Hauptzollamt hat zwischenzeitlich - teilweise gemeinsam mit dem StAfA - alle Personalien erhoben. Alle „1-Mann-Unternehmer“ legen neben ihren Personalien den gleichen Vertrag vor, der auf einen weiteren Rahmenvertrag hinweist. Bei der Befragung nach der Organisation der Arbeitsabläufe werden Personen ausfindig gemacht, die eine Art Vorarbeiterstellung einnehmen. Nach erster Einschätzung des Hauptzollamtes liegt der Verdacht der illegalen Beschäftigung/Scheinselbständigkeit vor.

Gegenüber dem Geschäftsführer eines beteiligten Unternehmens, der eine Art koordinierende Funktion ausübt, wird mündlich eine umfassende Anordnung getroffen. In dieser wird die Verwendung der Arbeitsmittel, insbesondere der Schweißanlagen ohne vorherige Instandsetzung und Prüfung durch eine fachkundige Person/ Elektrofachkraft untersagt. Die schriftliche Bestätigung erfolgt am nächsten Tag.

17:20 Uhr

Im Hinblick auf die gefährliche unzumutbare Nutzung der Wohnschiffe wird das Ordnungsamt informiert, das gegen 18:00 Uhr mit zwei Mitarbeitern eintrifft. Dem Ordnungsamt war die Beschwerde ebenfalls im Hinblick auf Schwarzarbeit zugeleitet worden, sie liegt bereits der Staatsanwaltschaft vor. Des Weiteren hat das Ordnungsamt mit Blick auf das weitere Vorgehen in Bezug auf die Wohnschiffe die Hafenaufsicht eingeschaltet. Nach eingehender Beratung wird entschieden, dass die Wohnschiffe geräumt und Notunterkünfte der Stadt zur Verfügung gestellt werden. Wegen möglicher Probleme bei der Räumung der Schiffe schaltete das Ordnungsamt die Polizei ein, die mit ca. 20 Personen vor Ort war. Die Wohnschiffe werden nach anfänglichen Bedenken bereitwillig geräumt und die Notunterkünfte angenommen. Seitens des Ordnungsamtes war ein Bus zum Transport bereitgestellt worden.



21:00 Uhr

Ende der Aktion. Hinsichtlich weiterer Maßnahmen wurde ein Behördetermin für den nächsten Tag vereinbart.

status für die Schweißer weiterhin verneint wurde. Es wurde ein Zeitplan für die Maßnahmen vereinbart.

„Beharrlichkeit zahlt sich aus“

Bei den anschließenden Kontrollen in 2005/2006 konnte festgestellt werden, dass

- o ein Koordinator bestellt wurde,
- o eine Fachkraft für Arbeitsschutz bestellt wurde,
- o alle auf dem Gelände tätigen Personen täglich erfasst werden,
- o ein Gefahrstoffverzeichnis erstellt wurde,
- o das Gefahrstofflager saniert wurde,
- o eine Gefährdungsbeurteilung erstellt wurde,
- o alle Schweißtrafos und elektrischen Anlagen geprüft und soweit erforderlich instandgesetzt wurden,
- o die Sozialräume, die sich in einem aus Sicht der Fachbeamten menschenunwürdigem Zustand befanden, saniert wurden,
- o die Krananlagen instandgesetzt und geprüft wurden (die Krananlagen hatten erhebliche sicherheitstechnische Mängel im Bereich des Antriebs sowie bei den Bremsen des Schienenkranes),
- o ordentliche Arbeitsgerüste verwendet werden,
- o Schweißrauchabsaugungen eingesetzt werden,
- o Schutzkleidung zur Verfügung gestellt und verwendet wird,
- o die Schweißer arbeitsmedizinisch untersucht werden.

Die ersten Bewertungen der ermittelnden Beamten des Hauptzollamtes bestätigten die Auffassung des StAfA, dass es sich nicht um Einzelunternehmer, sondern um Arbeitnehmer handelte. Die Staatsanwaltschaft wurde eingeschaltet. Eine weitere Überprüfung nach sechs Wochen mit dem Hauptzollamt zeigte erste Verbesserungen im Arbeitsschutz, jedoch war der Zustand insgesamt nicht akzeptabel. Die Unternehmen zeigten nur in geringem Umfang die Bereitschaft, Arbeitsschutzmaßnahmen durchzuführen, da nach ihren Darstellungen bis auf den Kranführer keine Arbeitnehmer beschäftigt waren.

Das StAfA war letztlich erfolgreich, weil es die „Scheinselbständigen“ beharrlich im Arbeitnehmersverhältnis beschäftigt sah. Die betroffenen Firmen hätten letztlich vor Gericht das Gegenteil beweisen müssen.

Dipl.-Chem. Kurt Plaumann, Staatliches Amt für Arbeitsschutz Essen

Das Hauptzollamt sah genug Anhaltspunkte für weitere Ermittlungen. Unabhängig von dem dort laufenden Ermittlungsverfahren wurden seitens des StAfA umfangreiche Maßnahmen des Arbeitsschutzes unter Androhung von Verwaltungszwang angeordnet. Eine Firma schaltete eine Rechtsanwaltskanzlei ein, welche zugleich Unternehmensberater für Arbeits- und Umweltschutz ist. Eine Besprechung mit den beteiligten Firmen und der Rechtsanwaltskanzlei brachte den Durchbruch. Alle gestellten Arbeitsschutzforderungen sollten erfüllt werden, auch wenn der Arbeitnehmer-

Nachgebessert - Arbeitsschutz bei Einzelhandeldiscountern

Arbeit auf Abruf, verlängerte Öffnungszeiten... nicht immer passen die Wünsche der Kunden einerseits und die der Beschäftigten andererseits in der modernen „Einkaufswelt“ zusammen. Wie sehen die Arbeitszeiten bei Einzelhandeldiscountern aus, wie steht es um die betriebliche Arbeitsschutzorganisation in dieser Branche? 2006 richtete die Arbeitsschutzverwaltung NRW den Blick auf den Einzelhandel im allgemeinen, nachdem die Ergebnisse aus einer landesweiten Aktion bei Lebensmitteldiscountern Defizite beim betrieblichen Arbeitsschutzsystem aufgezeigt hatten.

Das Staatliche Amt für Arbeitsschutz Arnsberg suchte insgesamt 151 Betriebe auf. Ergebnis: eine Organisation des innerbetrieblichen Arbeitsschutzes und die Einhaltung des Arbeitszeitgesetzes erfolgt zu 75%. Nur jeder zweite Betrieb konnte eine Gefährdungsbeurteilung und die Unterweisung der Mitarbeiter vorlegen. Bei der Überprüfung der Arbeitszeiten anhand der Schichtpläne und Arbeitszeitznachweise stellte sich heraus, dass die jeweiligen Marktleitungen am häufigsten Schwierigkeiten mit der Einhaltung der höchstzulässigen Arbeitszeit haben. In den Schichtplänen werden häufig Pausenzeiten von zwei bis vier Stunden Pause eingeplant, die vermutlich nicht eingehalten werden. Ebenfalls werden Vor- und Nacharbeiten wie der Kassenabschluss in der Arbeitszeitplanung nicht berücksichtigt.

Schwierig - Umsetzung eines betrieblichen Arbeitsschutzsystems.

Die Aufgaben des Arbeitsschutzes werden durch die meisten Handelsketten zentral geregelt, in den Filialen aber nicht „gelebt“. Den Marktleitungen waren häufig die Fachkraft für Arbeitssicherheit und der Betriebsarzt nicht bekannt, obwohl diese in den meisten Betrieben bestellt sind. Vergleichbar ist es mit der Umsetzung der Gefährdungsbeurteilung. Dieser Begriff war vielen Marktleitungen gänzlich unbekannt, obwohl die Gefährdungsbeurteilungen in den

Filialen vorlagen. In solchen Fällen ist davon auszugehen, dass die Mitarbeiter bei der Erstellung nicht einbezogen wurden. Ähnlich verhält es sich mit der Unterweisung: In vielen Filialen waren Muster für die Unterweisungen vorhanden. Diese fanden jedoch sehr wenig Beachtung und somit wurden Unterweisungen oft gar nicht oder nur unzureichend durchgeführt.

Problemfaktor Nr. 1 - die Fluchtwege und Notausgänge: nur 10% der Betriebe waren mängelfrei. Häufig wurden Rettungswege durch Waren verstellt, Fenster, die als Notausgänge dienten, mit Gittern verschlossen, Fluchtwegkennzeichnungen unzureichend oder gar nicht angebracht. Positiv hierbei - die Feuerlöscher waren meistens in ausreichender Anzahl vorhanden und wurden im vorgeschriebenen Zeitraum überprüft, aber in 1/3 der Betriebe waren Feuerlöscher durch Waren zugestellt. Aufgrund dieser Fakten war es besonders wichtig, die Verantwortlichen und Mitarbeiter in den einzelnen Filialen zu sensibilisieren, um die Sicherheit im Notfall zu erhöhen.

Das Staatliche Amt für Arbeitsschutz Aachen suchte 29 Discountfilialen im Amtsbezirk auf, wovon 15 nachweislich sicherheitstechnisch und arbeitsmedizinisch betreut wurden. Die Durchführung und Dokumentation der Gefährdungsbeurteilung war in 12 Filialen gegeben. Unterwiesen wurden die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in 14 Filialen.



Über die Regelungen des Arbeitszeitgesetzes waren 24 der 29 befragten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der aufgesuchten Filialen informiert. Dennoch wurden in 16 der 29 Filialen die maximal zulässige Arbeitszeit von 10 Stunden über- und in 14 Fällen die Ruhezeit von 11 Stunden unterschritten. Auch die erforderlichen Pausen wurden nur in 17 Fällen eingehalten.

Die Unternehmen, in deren Filialen Verstöße gegen Arbeitsschutzvorschriften festgestellt wurden, wurden informiert und beraten. Aufgrund der großen Zahl der eingegangenen Beschwerden wurde ein Unternehmen dazu verpflichtet, dem Staatlichen Amt für Arbeitsschutz 3 Monate lang die Arbeitszeitznachweise zuzusenden, damit die Durchführung der Verbesserungsmaßnahmen beurteilt werden konnte. Nach einem längeren Zeitraum wurden die Umsetzungen der Verbesserungsmaßnahmen überprüft und festgestellt, dass die Maßnahmen von den Verantwortlichen eingeleitet wurden.

Unter der Federführung der Bezirksregierung Düsseldorf überprüften die Staatlichen Ämter für Arbeitsschutz Essen, Mönchengladbach und Wuppertal insgesamt 124 Filialen verschiedener Discounter aus der Lebensmittel-, der Drogerie- und der Textilbranche, in denen insgesamt 959 Arbeitnehmer beschäftigt sind. Im Ergebnis konnte festgestellt werden, dass Arbeitszeitbestimmungen mehrheitlich eingehalten werden.

Allerdings zeigte sich ein lückenhafter, teils unzureichender Informationsfluss bezogen auf die Arbeitsschutzorganisation und Vorgaben des Arbeitsschutzgesetzes innerhalb der Betriebsorganisationen. Daher wurde im weiteren Verlauf des Programms mit den übergeordneten Stellen der Filialen eine Beratung zum ganzheitlichen Arbeitsschutz durchgeführt.

Positives Fazit. Anschließend durchgeführte Wirksamkeitskontrollen haben gezeigt, dass von allen überprüften Discountern nach der Durchführung der Beratungsgespräche Maßnahmen zur Abhilfe von Mängeln durchgeführt bzw. veranlasst worden sind.

Christina Sprenger, Staatliches Amt für Arbeitsschutz Arnsberg, Elmar Rickert, Staatliches Amt für Arbeitsschutz Aachen, Alexander Kassapidis, Bezirksregierung Düsseldorf

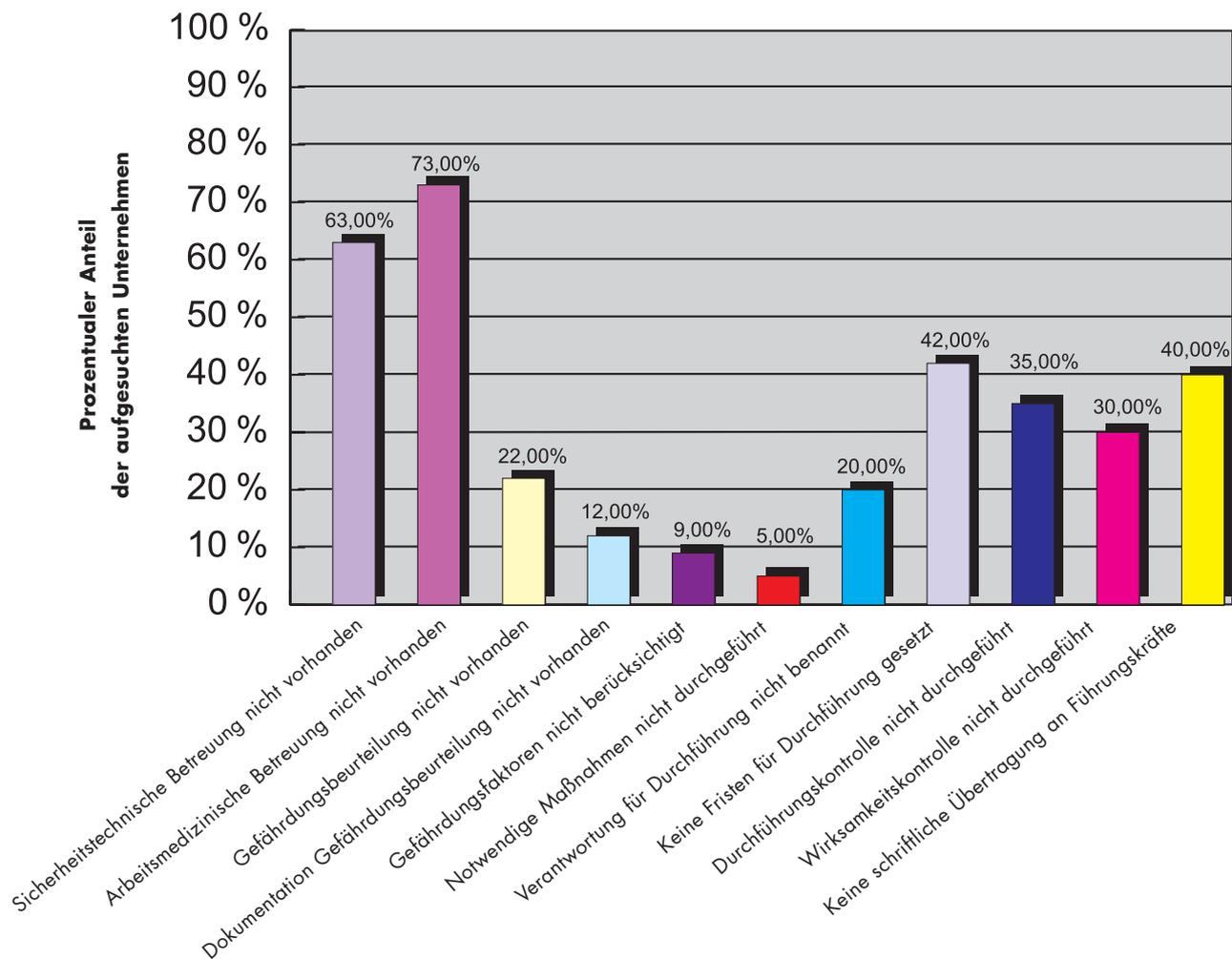
Betriebliches Arbeitsschutzsystem in der Medienbranche

Im Aufsichtsbezirk des Staatlichen Amtes für Arbeitsschutz (StAfA) Köln haben sich zahlreiche Unternehmen der Film- und Fernsehbranche niedergelassen. Erfahrungen hatten gezeigt, dass in vielen Medienunternehmen grundsätzliche Strukturen des Arbeitsschutzes nicht vorhanden waren. Um den Arbeitsschutz bzw. das Arbeitsschutzsystem in diesen Unternehmen zu verbessern startete das StAfA das Programm „Betriebliches Arbeitsschutzsystem (BASS) in der Medienbranche“.

Insgesamt suchte das StAfA 100 Unternehmen (50 mit weniger als 10 Beschäftigten und 50 mit mehr als 10 Beschäftigten) auf, um diese zum betrieblichen Arbeitsschutzsystem zu informieren und zu beraten. Der Istzustand in den Unternehmen wurde mit Hilfe des Erhebungsbogens zum betrieblichen Arbeitsschutzsystem erfasst. Kooperationspartner waren dabei die Berufsgenossenschaften (Berufsgenossenschaft der Feinmechanik und Elektrotechnik (BGFE) und die Verwaltungsberufsgenossenschaft (VBG)), bei denen die Unternehmen versichert sind.

„**Typisch**“ **Medienbranche** - Die Medienbranche ist vielfältig und bunt mit vielen unterschiedlichen Arbeitsfeldern und Beschäftigten: Von Büroarbeitskräften über Produktions- und Aufnahmeleitungen, Licht- und Tontechnikern, Kameraleuten bis hin zu Kraftfahrern, Sicherheitsdiensten und Cateringfirmen. In kürzester Zeit werden Projekte geplant und umgesetzt. Die Unternehmen haben häufig einen festen Mitarbeiterstamm von einem bis zu ca. 10 Arbeitnehmern. Nicht selten werden für die Umsetzung der unterschiedlichsten Produktionen Firmen mit einer Arbeitnehmerzahl von 30 und mehr Personen gebildet. Diese Mitarbeiter werden projekt- und aufgabenbezogen eingestellt, von den überwiegend jungen Beschäftigten werden hohe Flexibilität und Einsatzfreude erwartet.

Der Zeit- und Termindruck ist in der Medienbranche hoch - in der Regel gibt es keine festen Arbeitszeiten. Die Beschäftigten müssen zur Verfügung stehen, wenn es die Produktion erfordert. Besondere Anforderungen stellen Reportagen und aktuelle Berichterstattungen. Die Teams sind dann wechselnden Bedingungen, ungewohnten Umgebungen und Situationen ausgesetzt. Die Berichterstattung über Notfälle, Katastrophen oder aus Krisengebieten birgt besondere Gefahren. Neben technischen oder persönlichen Schutzmaßnahmen und organisatorischen Vorkehrungen spielt das sicherheitsgerechte Verhalten der Teams eine entscheidende Rolle. Der Unterweisung und der Gefährungsbeurteilung kommt hier ein ganz besonderer Stellenwert zu. Wechselnde Auf- und Einbauten in Studios und an Produktionsorten sind die Regel und erfordern die ganze Aufmerksamkeit im Arbeitsschutz. Besondere Sorgfalt gilt den mobilen elektrischen Betriebsmitteln, die mechanisch stark belastet werden. Diese müssen ständig auf einwandfreien Zustand hin geprüft werden.



Ergebnisse der Bestandsaufnahme des Arbeitsschutzsystems

22% der aufgesuchten Unternehmen hatten keine Gefährdungsbeurteilung, die erforderliche Dokumentation der Gefährdungsbeurteilung fehlte in 35%. Eine sicherheitstechnische Betreuung fehlte in 63% der aufgesuchten Unternehmen. Die Unternehmen, die eine sicherheitstechnische Betreuung hatten, entschieden sich in der Mehrzahl für eine freiberufliche Fachkraft für Arbeitssicherheit. Die arbeitsmedizinische Betreuung fehlte in 73% der Unternehmen, 12% hatten sich für einen freiberuflichen Betriebsarzt entschieden.

In 42% der Unternehmen war wegen der Betriebsgröße und der Struktur im Unternehmen eine schriftliche Übertragung der Unternehmerpflichten im Arbeitsschutz nicht erforderlich. In 13% der Unternehmen waren die Unternehmerpflichten schriftlich übertragen worden. Dies erfolgte schriftlich schon im Arbeitsvertrag. 45% der Unternehmen hatten die Unternehmerpflichten nicht schriftlich übertragen. Hier erfolgte die Beratung besonders intensiv, da es wichtig ist, Pflichten schriftlich zu übertragen. Der Organisationspflicht, Überwachungspflicht und Verkehrssicherungspflicht wird eine große Bedeutung im wechselnden Einsatz bei wechselnden Bauten und Produktionen im Freien zugemessen. Der Verantwortliche des Unternehmens kann diesen nicht alleine in ausreichendem Maße nachkommen.

Arbeitsunfälle sind in der Medienbranche zahlenmäßig gering. Die Auswertung des Programmes „Betriebliches Arbeitsschutzsystem“ zeigt aber, dass die Unternehmen in der Medienbranche mit dem systematischen Arbeitsschutz erhebliche Probleme haben. In den meisten Fällen waren die gesetzlichen Anforderungen des Arbeitssicherheitsgesetzes (ASiG) und Arbeitsschutzgesetzes (ArbSchG) unbekannt. Aufgrund dieser Feststellungen war es wichtig, eingehend darüber zu informieren und zu beraten, konkrete Lösungsansätze aufzuzeigen und Handlungshilfen zur Verfügung zu stellen. Die Beratung wurde in den Unternehmen positiv aufgenommen. Die erfassten Daten bieten eine gute Möglichkeit, zukünftig gezielt die Unternehmen aufzusuchen und zu prüfen, ob der systematische Arbeitsschutz umgesetzt wird.

Dipl.-Ing. Frank Huferath, Staatliches Amt für Arbeitsschutz Köln

Rauchzeichen - Nichtrauchererschutz am Arbeitsplatz

Zigarettenrauchen ist in den Industrieländern die häufigste vermeidbare Ursache für Gesundheitsschäden und einen frühen Tod. Rauchen führt zu zahlreichen akuten und schweren chronischen Erkrankungen. Ebenfalls allgemein geläufig ist das Wissen darüber, dass das im Tabakrauch enthaltene Nikotin Sucht erzeugt und zahlreiche der darüber hinaus im Tabakrauch enthaltenen Stoffe Krebs erzeugend sind.

Bis in jüngere Zeit umstritten war dagegen die Frage, wie das gesundheitsschädigende Potenzial des Passivrauchens einzuschätzen ist. Unter Passivrauchen versteht man die inhalative Aufnahme von Tabakrauch aus der Raumluft. Erst 1998 hat die MAK-Kommission der Deutschen Forschungsgemeinschaft Tabakrauch in der Raumluft als eindeutig Krebs erzeugend eingestuft. Die Einstufung wurde in die Technische Regel für Gefahrstoffe, TRGS 905, übernommen. Demnach ist Passivrauchen beim Menschen bekanntermaßen Krebs erzeugend und fruchtschädigend und steht im Verdacht erbgutverändernd zu wirken. Wie Untersuchungen zeigen, erhöht Passivrauchen am Arbeitsplatz eindeutig das Lungenkrebsrisiko. Beschäftigte, die 10 - 15 Jahre lang in Räumen mit erheblicher Tabakrauchbelastung arbeiteten, haben ein fast doppelt so hohes Lungenkrebsrisiko wie nicht oder nur gering belastete Beschäftigte.

Während für öffentliche Bereiche wie Gaststätten und Restaurants der Nichtrauchererschutz noch politisch diskutiert wird, sind für die übrigen Arbeitsplätze in §5 Arbeitsstättenverordnung klare Regelungen zum Nichtrauchererschutz getroffen worden. Danach hat der Arbeitgeber die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, damit die nicht rauchenden Beschäftigten in Arbeitsstätten wirksam vor den Gesundheitsgefahren durch Tabakrauch geschützt sind.

Den Schutz der Beschäftigten sicherstellen.

Die Bezirksregierung Köln hatte sich zusammen mit den Staatlichen Ämtern für Arbeitsschutz Aachen und Köln zum Ziel gesetzt, die Verantwortlichen in Unternehmen, in denen Arbeitnehmer durch Tabakrauch gefährdet werden können, über die gesetzlichen Vorschriften und notwendigen Maßnahmen zum Nichtrauchererschutz praxisgerecht zu informieren und zu beraten. Es sollte sichergestellt werden, dass Nichtraucher am Arbeitsplatz vor den Gesundheitsgefahren durch Passivrauchen geschützt sind. Die Zielgruppe umfasste Unternehmen aller Branchen und Größenklassen, außer Gaststätten und ähnliche Betriebe mit Publikumsverkehr.

In einem ersten Schritt wurden Betriebe aufgesucht, von denen bekannt war, dass sie über einen vorbildlichen betrieblichen Nichtrauchererschutz verfügen. Diese Besichtigungen dienten dem Ziel, „Beispiele guter Praxis“ an andere Betriebe weitergeben zu können. Aus der bisherigen Erfahrung war auch bekannt, dass der Weg zum rauchfreien Arbeitsplatz innerbetrieblich nicht immer konfliktfrei verläuft. Eine wichtige Rolle im Umsetzungsprozess kommt den Personalvertretungen zu. Die Technologieberatungsstelle beim DGB NRW (TBS) wurde als Kooperationspartner gewonnen und berichtete den Programmgruppenmitgliedern ihre Erfahrungen aus der Beratung von

Betriebs- und Personalräten. Ein intensiver Erfahrungsaustausch wurde während der gesamten Programmdauer gepflegt. Auf das entsprechend bereitgestellte Beratungsangebot der TBS für Betriebs- und Personalräte zum Nichtraucherschutz wurde in den Betrieben hingewiesen. Ein gemeinsames Seminar zu diesem Thema ist für das Jahr 2007 geplant. Zur Information der Betriebe wurde nach Absprache mit dem Deutschen Krebsforschungszentrum Heidelberg (DKFZ) ein dort erstellter Flyer, versehen mit einem Aufkleber „überreicht vom StÄfA...“ den Gesprächspartnern ausgehändigt und auf die Möglichkeit der telefonischen Beratung durch die Hotline „Rauchfrei am Arbeitsplatz“ des DKFZ hingewiesen.



Rauchfrei 2006 - Im Rahmen der betrieblichen Gesundheitsförderung sollten den Rauchern, flankierend zu den notwendigen Restriktionen zum Schutz der Nichtraucher, idealerweise Angebote zur Entwöhnung gemacht werden. Mit dem DKFZ wurde daher eine Zusammenarbeit in der bundesweiten Kampagne „Rauchfrei 2006“ vereinbart. Die Kampagne hatte zum Ziel, möglichst viele Raucherinnen und Raucher dazu zu bewegen, ab dem 1. Mai 2006 vier Wochen lang nicht zu rauchen. Dies sollte ihnen den Schritt zur langfristigen oder gar endgültigen Aufgabe des Rauchens erleichtern. Betriebe, die von den StÄfA im Rahmen des Bezirksprogramms aufgesucht werden sollten, wurden dem DKFZ benannt. Vom DKFZ wurden die Betriebe schriftlich mit Hinweis auf die Aktivitäten der Bezirksregierung Köln über „Rauchfrei 2006“ informiert und gebeten, sich zu beteiligen. Auch in der Bezirksregierung Köln und weiteren Behörden des Regierungsbezirks wurde die Aktion „Rauchfrei 2006“ mit Unterstützung des DKFZ durchgeführt.

Deutlicher Beratungsbedarf zum Nichtraucherschutz.

Über 300 Betriebe aller Branchen und Größenordnungen - mit Ausnahme der Gastronomie – mit insgesamt über 45 000 Beschäftigten wurden von den StÄfA Aachen und Köln aufgesucht. Darunter waren ca. 1/3 Kleinbetriebe und etwa die Hälfte mittlere Betriebe mit unter 200 Beschäftigten.

In 32 Betrieben (10%) waren keine Raucher beschäftigt, in 83 insbesondere größeren Betrieben (27%) bestand, teils aus brandschutztechnischen Gründen, teils aus Gründen des Gesundheitsschutzes ein völliges Rauchverbot. Sofern andere Regelungen zum Nichtraucherschutz getroffen waren, bestanden diese überwiegend darin, dass das Rauchen in bestimmten Räumen (z.B. gemeinsam genutzten Büros) verboten war. Entsprechende Hinweise an die Mitarbeiter waren durch Beschilderung, Hausordnungen oder Betriebsvereinbarungen bekannt gemacht worden. In Einzelfällen mussten die Mitarbeiter das Firmengelände verlassen und vor der Tür rauchen. In etwa einem Viertel der Betriebe waren Raucherzonen ausgewiesen, in geringerem Umfang (5%) technisch entlüftete „Raucherinseln“. Etwa 10% der Betriebe hatten ihren Mitarbeitern Angebote zur Raucherentwöhnung gemacht.

Regelungen zum Nichtraucherschutz - nicht immer konfliktfrei.

In 175 Betrieben bestand Beratungsbedarf zum Nichtraucherschutz. Erfreulich oft fanden die Mitarbeiter der StÄfA gute Ansätze zum Nichtraucherschutz in den Unternehmen vor. Den Betrieben wurden vorgefundene Mängel schriftlich mitgeteilt und auf Verbesserungen hingewirkt. Besonders schwierig war es, die Schutzinteressen der Nichtraucher einigen Betriebsinhabern „alteingesessener“, kleinerer Büro- und Handwerksbetriebe zu vermitteln, vor allem wenn der Chef selbst rauchte. Auch bei der gemeinsamen Nutzung von Firmenfahrzeugen ergaben sich öfters Probleme, weil vorgegebene Rauchverbote im Fahrzeug nicht beachtet wurden und dieses für die Firmeninhaber schwer zu kontrollieren war. Nicht immer ließ sich der Nichtraucherschutz einvernehmlich regeln. In einem Unternehmen, in dem sich ein nicht rauchender Mitarbeiter über Belästigungen durch Tabakrauch beschwert hatte, eskalierte die Situation im Gespräch mit dem Betriebsinhaber. Trotz der Vermittlungsbemühungen des StÄfA endete die Beschwerde im lautstarken Streit der Betriebsangehörigen und der Kündigung des Nichtrauchers. Dessen ungeachtet wurden dem Unternehmen Maßnahmen zum Schutz der übrigen Mitarbeiter aufgegeben.

Dass Regelungen zum Nichtraucherschutz nicht immer konfliktfrei verlaufen, diese Erfahrung machte auch das Staatliche Amt für Arbeitsschutz Wuppertal. Das Amt überprüfte 25 Dienstleistungsunternehmen mit insgesamt 7700 Beschäftigten auf die Einhaltung des Nichtraucherschutzes. In den Unternehmen lag der Schwerpunkt auf der Überprüfung von Großraumbüros und Büros mit mehreren Personen. In rund der Hälfte der besichtigten Betriebe wurden Raucher und Nichtraucher in einem Raum zusammen angetroffen. Hier waren räumliche Abtrennungen der Raucherbereiche oder technische Lösungen wie z.B. Raucherinseln in nicht ausreichendem Maße umgesetzt worden. Zusätzlich wurde die Wirkung von raumlufttechnischen Anlagen häufig nicht richtig beurteilt und Lüftungszeiten falsch eingeschätzt. Somit waren häufig Konflikte vorprogrammiert. In rund 30% der Betriebe, in denen Raucher und Nichtraucher in gemeinsamen Räumen angetroffen wurden, kam es dann auch tatsächlich zum Teil zu massiven Auseinandersetzungen. Besonders problematisch für die Verantwortlichen in den Betrieben war in diesem Zusammenhang die Tatsache, dass sich sowohl Nichtraucher als auch Raucher über nicht ausreichende bzw. überzogene Maßnahmen beschwerten. Viele Arbeitgeber der vornehmlich kleineren Firmen vertraten daher die Ansicht, dass der Gesetzgeber klarere Rauchverbote aussprechen sollte. Sie würden dann nicht den Ärger der Mitarbeiter, sowohl der Raucher als auch der Nichtraucher, auf sich ziehen und stünden nicht im Spannungsfeld zwischen beiden Gruppen.

Verpflichtung der Arbeitgeber zum Nichtraucherschutz nicht immer bekannt.

Insgesamt rauchte in den aufgesuchten Unternehmen rund ein Viertel der Belegschaft. In 25% der Betriebe war die Verpflichtung des Arbeitgebers zum Schutz der Nichtraucher überhaupt nicht oder nur vage bekannt. Hierbei handelte es sich fast ausnahmslos um Betriebe mit weniger als 200 Beschäftigten. Die Anregungen des StAfA Wuppertal führten in diesen Betrieben zu einer intensiven Beschäftigung mit der Thematik des Nichtraucherschutzes. Größere Firmen mit mehr als 200 Mitarbeitern waren überwiegend besser aufgestellt. In diesen Firmen zeigte sich, dass sich die Unternehmenskultur im Bezug auf den Nichtraucherschutz in den letzten Jahren wesentlich verbessert hatte. So existieren heute nahezu in all diesen größeren Unternehmen Vereinbarungen und Regelungen zum Nichtraucherschutz. Der Schutz der Nichtraucher auch in diesen Betrieben konnte durch die Beratung des StAfA Wuppertal z. B. zu Raucherentwöhnungskursen sowie zu konkreten technischen und organisatorischen Maßnahmen noch weiter verbessert werden. In der Gesamtbetrachtung ist erstaun-

lich, dass lediglich in 20% der Betriebe Raucherentwöhnungskurse angeboten wurden. Insgesamt wurde die Initiative des Amtes von der Mehrzahl der aufgesuchten Betriebe positiv aufgenommen und führte zu einer deutlichen Verbesserung des Nichtraucherschutzes vor Ort. Die Problematik wird vom Inspektionsdienst Arbeitsschutz der Bezirksregierung Düsseldorf auch zukünftig weiter verfolgt werden.

Nichtraucherschutz - ein wichtiger Baustein für Gesundheitsschutz und Beschäftigungsfähigkeit.

Die Ergebnisse der Programme zum Nichtraucherschutz zeigen deutlich, dass die gesundheitliche Gefährdung durch Aktiv- und Passivrauchen in vielen Betrieben noch immer unterschätzt wird. Dabei sind die Möglichkeiten zum Schutz der Nichtraucher vielseitig und oft auch mit geringem Aufwand und geringen Kosten verbunden. Aus Sicht des Arbeitsschutzes sind gesetzliche Regelungen zum Nichtraucherschutz für Arbeitsbereiche mit Publikumsverkehr dringend notwendig. Im Hinblick auf den Gesundheitsschutz und die Beschäftigungsfähigkeit von Arbeitnehmern kommt dem Nichtraucherschutz und der Raucherentwöhnung große Bedeutung zu.

Dr. Thomas Ledwig, Robert Kipp, Bezirksregierung Köln, Uwe Pilatzki, Staatliches Amt für Arbeitsschutz Wuppertal

Infektionsschutz in Einrichtungen zur vorschulischen Kinderbetreuung

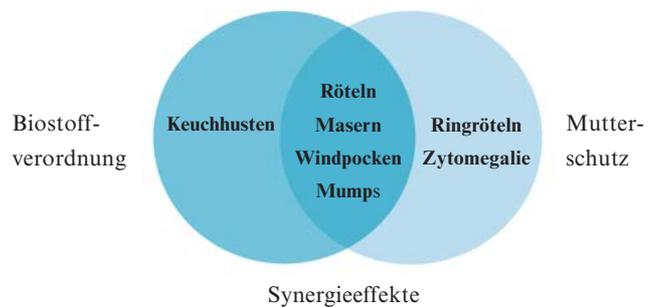
Mit Wirkung zum 01.01.05 wurde die Biostoffverordnung geändert. Die Änderungen betreffen die betriebsärztliche Tätigkeit und insbesondere die arbeitsmedizinische Vorsorge. Mit der Novellierung der Biostoffverordnung wurden ebenfalls die mutterschutzrechtlichen Anforderungen an den Infektionsschutz geändert. Die neuen Bestimmungen haben bei den Einrichtungen zur vorschulischen Kinderbetreuung und deren Trägern zu Unsicherheiten und damit zu einem hohen Informationsbedarf geführt.

Zudem wurde bei der Bearbeitung der Schwangerschaftsmeldungen aus Kinderbetreuungseinrichtungen die Erkenntnis gewonnen, dass vielen Arbeitgebern die geänderten Bestimmungen nicht bekannt waren.

Um die Arbeitgeber bei der praktischen Umsetzung zu unterstützen, initiierte das Staatliche Amt für Umwelt und Arbeitsschutz OWL (StAfUA) das Beratungsprogramm „Infektionsschutz in Einrichtungen zur vorschulischen Kinderbetreuung“.

Was hat sich verändert?

Von Bedeutung bei der veränderten Biostoffverordnung ist, dass für die Beschäftigten in Einrichtungen zur vorschulischen Kinderbetreuung arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen verlangt werden. In diesem Zusammenhang ist der Arbeitgeber verpflichtet, den Beschäftigten eine Impfung gegen die Kinderkrankheiten Keuchhusten, Masern, Mumps, Röteln und Windpocken anzubieten. Hinsichtlich der mutterschutzrechtlichen Anforderungen an den Infektionsschutz gelten neben den in der Biostoffverordnung aufgeführten impfpräventablen Krankheiten (ausgenommen Keuchhusten) zusätzlich Ringelröteln und Zytomegalie als schwangerschaftsrelevant.



Synergieeffekte - präventiver Mutterschutz durch Umsetzung der Biostoffverordnung.

Da im Rahmen der arbeitsmedizinischen Vorsorge der Immunstatus gegenüber vier von sechs schwangerschaftsrelevanten Krankheiten abgeklärt wird, kann durch die Umsetzung der Biostoffverordnung präventiver Mutterschutz geleistet werden. Durch das Impfangebot des Arbeitgebers können mutterschutzrechtliche Beschäftigungsverbote aufgrund fehlender Immunitäten vermieden werden.

Das Ziel war, die Beratung allen 1062 Einrichtungen zur vorschulischen Kinderbetreuung im Regierungsbezirk Detmold anzubieten. Dabei sollten die Träger aufgrund ihrer Arbeitgeberfunktion Hauptansprechpartner sein, als Multiplikator dienen und den Betriebsarzt sowie die Einrichtungsleitung mit in die Beratung einbeziehen. Das Beratungsangebot umfasst einen Fachvortrag mit anschließender Frage- und Diskussionsrunde sowie Informationsmaterial und Vordrucke für die praktische Umsetzung.

Um Erkenntnisse aus der Praxis zu gewinnen, wurde ein spezieller Fragebogen entwickelt. Damit wurde unter anderem abgefragt, wie viele Ansteckungsfälle beim Betreuungspersonal in den letzten fünf Jahren aufgetreten sind, in welchem Umfang die Biostoffverordnung bekannt ist und welche Infektionsschutzmaßnahmen für werdende Mütter vorgesehen sind. Gleichzeitig bestand die Möglichkeit, individuelle Fragen zu formulieren. Diese wurden im Vortrag beantwortet.

Positive Resonanz - Von den angeschriebenen Trägern mit insgesamt 1062 Einrichtungen lehnten 8% das Beratungsangebot ab. 35% der Einrichtungen erklärten, dass sie bereits durch den Betriebsarzt über die Biostoffverordnung und mutterschutzrechtliche Bestimmungen informiert worden sind. 57% aller Einrichtungen haben Interesse an dem Beratungsangebot gezeigt. Bis Ende 2006 wurden 38% der Einrichtungen beraten. Für die verbleibenden 19% sind Beratungstermine bis zum Programmende im April 2007 vorgesehen. Der sehr hohe Rücklauf der Fragebögen bestätigte das große Interesse an dem Thema.

Insgesamt kam das Beratungsprogramm bei der Zielgruppe Arbeitgeber gut an.

Positiv wurde bewertet,

- o dass Material für die Umsetzung in der Praxis (spezifischer Schwangerschaftsmeldebogen, Checkliste für die Gefährdungsbeurteilung, Handlungshilfe für den Betriebsarzt) zur Verfügung gestellt wurde,
- o dass beim Beratungstermin konkrete Vorschläge für einen strukturierten Ablauf in der Praxis gemacht wurden,
- o dass der Umfang des erforderlichen Impfangebotes geklärt wurde, um unnötige Kosten zu vermeiden.

Kritisch gesehen wurde,

- o dass die Vorsorgeuntersuchungen hohe Kosten und einen großen organisatorischen Aufwand verursachen,
- o dass mit der möglichen Ablehnung des Impfangebotes durch die Beschäftigten die Bemühungen des Arbeitgebers ins Leere laufen,
- o dass keine gesicherten Erkenntnisse zum realen Infektionsrisiko des Personals in Kinderbetreuungseinrichtungen vorliegen. Die Rückmeldungen aus der Praxis über wenige Erkrankungsfälle deuten auf ein geringes Risiko hin. Von 2521 befragten Beschäftigten steckten sich in den vergangenen 5 Jahren gerade mal 20 mit Kinderinfektionskrankheiten an. Das sind nur 0,8%.

Ferner hat sich bei der Programmdurchführung gezeigt, dass die berufsbildenden Schulen und deren Träger, die in den meisten Fällen staatlich sind, keinerlei Kenntnisse über ihre Arbeitgeberpflichten nach Biostoffverordnung hatten.

Weitere Informationen zum Programm:

„Infektionsschutz in Einrichtungen zur vorschulischen Kinderbetreuung“ und zum Abschlussbericht/Veröffentlichung im April 2007) erhalten sie bei der Bezirksregierung Detmold Dez. 55/57. Telefon: 05231/7030.

Weitere Informationen:

LASI-Veröffentlichung 23: Handlungshilfe zur Umsetzung der Biostoffverordnung, <http://lasi.osha.de>

Sandra Depping, Susanne Pohl, Anette Richter, Nicole Welge, Bezirksregierung Detmold

Beratung zur Betriebssicherheitsverordnung mit Breitenwirkung

Mit der am 1.10.2002 in Kraft getretenen Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) ist für den gesamten Bereich „sicherer Betrieb von Arbeitsmitteln“, d.h. von Geräten, Maschinen und Anlagen, eine einheitliche und umfassende Rechtsgrundlage geschaffen worden. Daraus resultiert bis heute bei den Betroffenen ein sehr hoher Informations- und Beratungsbedarf.

Im Programm „Beratung zur Betriebssicherheitsverordnung mit Breitenwirkung“ ist die Bezirksregierung Münster gezielt unter speziellen Aspekten der BetrSichV auf solche „Kunden“ zugegangen, die eine Art Multiplikatorenfunktion übernehmen können.

Ziele des Programms

- o Gemeinsam mit zwei hiesigen Betreibern von Tankstellennetzen wird für eine typische Tankstelle ein Explosionsschutzdokument erarbeitet und auf die Übereinstimmung mit den Vorgaben der BetrSichV geprüft. Daraus wird ein Muster für ein Explosionsschutzdokument für Tankstellen abgeleitet.
- o Zum Explosionsschutzdokument bei der Reparaturlackierung von Pkw wird gemeinsam mit einem örtlichen Lackhersteller eine praxisgerechte Arbeitsunterlage erarbeitet, in der für dieses Dokument wichtige Informationen zusammengefasst werden.
- o Gemeinsam mit einem hiesigen Ingenieurbüro wird ein Konzept für typische Antragsunterlagen für eine Erlaubnis von Dampfkesselanlagen nach den Vorgaben der BetrSichV erarbeitet.
- o Es wird mit hiesigen Herstellern, Antragstellern und Betreibern erörtert, wie Erlaubnisverfahren nach der BetrSichV am Beispiel von Flüssig-

gastankstellen vereinfacht, vereinheitlicht und beschleunigt werden können. Daraus wird ein Musterantrag mit Erläuterungen entwickelt.

- o Auf der Basis von Erfahrungen bei jüngst errichteten Biogasanlagen wird in Kooperation mit einem Hersteller ein beispielhaftes Explosionsschutzdokument für diesen Anlagentyp entwickelt.
- o Gemeinsam mit hiesigen Betreibern werden sicherheitstechnische Kriterien für den mannlosen Betrieb von Tankstellen (Kraftstoffe, Flüssiggas, Erdgas) zusammengetragen bzw. entwickelt, um eine praxisgerechte Novellierung der entsprechenden technischen Regel anzustoßen.
- o In drei jeweils dreistündigen Seminaren - ausgerichtet von der IHK - werden Einzelthemen aus der BetrSichV in Bezug auf typische hiesige Wirtschaftszweige vertieft dargestellt. Je ein Referent kommt aus dem Kreis der Arbeitgeber, der Sachverständigen und der Aufsichtsbehörde.

Die ausgewählten Themen sind:

- o Grundzüge der BetrSichV/Betrieb von Werkzeugen, Geräten, Maschinen und Anlagen.
- o Betrieb von überwachungsbedürftigen Anlagen.
- o Betrieblicher Explosionsschutz am Beispiel der Nahrungs- und Futtermittelindustrie.

Die beiden Abbildungen zeigen Situationen, die bei dem Teilziel „Explosionsschutzdokument bei der Reparaturlackierung von Pkw“ angetroffen wurden. Sie verdeutlichen, dass erst ein genaues Hinsehen mögliche Schwachstellen aufdeckt.

Zielsetzung erreicht - lediglich in Bezug auf das Explosionsschutzdokument bei der Autoreparaturlackierung musste das ursprüngliche Ziel auf Grund der gesammelten Erfahrungen eingeschränkt werden.

Weitere Informationen:

Der ausführliche Abschlussbericht kann über die E-Mail-Adresse dez55@brms.nrw.de angefordert werden.

Die obere Abbildung zeigt einen Spülvorgang von Lackiereinrichtungen, der bei Farbwechseln erforderlich ist. Dieser meist noch mit konventionellen, leicht entzündlichen Lösemitteln durchgeführte Vorgang ist in der Gefährdungsbeurteilung - Explosionsschutzdokument - ebenfalls zu beleuchten. Dieser Schritt steht stellvertretend für eher seltene Arbeiten wie Reparaturen oder An- und Abfahrvorgänge, die mit besonderen Gefahren verbunden sein können und die deshalb mit Sorgfalt zu ermitteln und zu bewerten sind.

Die Abbildung links zeigt ein Gerät, in dem verschmutzte Lösemittel aufbereitet - destilliert - werden. Übrig bleibt ein Regenerat und eine pastöse, zu entsorgende Masse. Das nicht geschlossene Gerät muss der 11. GPSGV (bzw. dem Vorläufer, der ElexV) entsprechen und wiederkehrenden Prüfungen unterzogen werden. Es muss in einem feuerbeständig abgetrennten, gelüfteten und der Zone 1 entsprechend ausgestatteten Raum aufgestellt werden. Diese Einrichtung erspart erhebliche Kosten gegenüber einer Aufbereitung bei einem Entsorgungsunternehmen, bedarf aber eines entsprechenden Umfeldes.

Dipl.-Ing. Hans-Peter Wehmeyer, Bezirksregierung Münster

Effizient und zielstrebig - Marktüberwachung

Der zunehmende Warenstrom von Produkten aus dem Binnenmarkt und Drittländern stellt die Marktaufsicht beim Vollzug des Geräte- und Produktsicherheitsgesetzes (GPSG) vor die immer komplexer werdende Aufgabe, gefährliche Produkte rechtzeitig zu erkennen, um deren Inverkehrbringen zu verhindern. Vor dem Hintergrund begrenzter personeller Ressourcen ist es daher geboten, Effizienz und Zielstrebigkeit der Marktüberwachung sicherzustellen.

Mit den Ergebnissen des Forschungsberichts „Marktvolumen einzelner Produktgruppen und ihrer Gefährdungspotenziale in Deutschland“ steht hierfür ein wirksames Planungsinstrument zur Verfügung. In dem Bericht wird ein methodisches Vorgehen auf der Basis des Produktvolumens einzelner Produktarten, -untergruppen und -gruppen und ihrer Gefährdungspotenziale entwickelt, dessen Verwendung insbesondere bei der aktiven Marktüberwachung empfohlen wird. Dem entsprechend sollen die Kriterien Marktvolumen sowie Gefährdungspotenzial/Risikohöhe herangezogen werden, um Schwerpunkte für die Verteilung von stichprobenartigen Marktkontrollen zu ermitteln.

Marktüberwachungsprogramme

Diesem Grundansatz folgend hat die Arbeitsschutzverwaltung NRW 2005 und 2006 die Landesprogramme „Überprüfung von Elektrogeräten aus dem Billigsegment“ ELBI I und ELBI II bearbeitet. 2007 ist das Landesprogramm ELBI III vorgesehen.

Nach den Ergebnissen des Forschungsberichts „Marktvolumen einzelner Produktgruppen und ihrer Gefährdungspotenziale in Deutschland“ haben elektrische Geräte im Jahr 2003 bundesweit einen Marktvolumenanteil von 47,2%. Nach der Verteilung des Importvolumens elektrischer Betriebsmittel bzw. von Niederspannungsgeräten nach Herkunftsland für das

gleiche Jahr nimmt die Volksrepublik China mit 25,7% die Spitzenposition ein. Bei Importen aus diesem Land handelt es sich erfahrungsgemäß um besonders preisgünstige Produkte. Nach einer Analyse des Instituts ASER ist die Wahrscheinlichkeit eines Unfalls oder Schadensfalls mit Elektrogeräten im Vergleich mit anderen Produktgruppen am höchsten. Unter den mangelhaften Geräten nehmen elektrische Betriebsmittel, die der „Niederspannungsrichtlinie“ zugeordnet werden können, mit 37% den Spitzenplatz ein (Produktmängelstatistik, Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA) 2005).

Das Landesprogramm ELBI I konzentrierte sich auf das Inverkehrbringen von typischen Haushaltgeräten wie Wasserkocher, Bügeleisen, Toaster, Grillgeräte, Backöfen, Kaffeemaschinen sowie Handküchenmaschinen. Der Schwerpunkt bei ELBI II lag auf Leuchten für unterschiedliche Verwendungen. ELBI III wird sich der Überprüfung von Steckdosenleisten zuwenden.

Ergebnisse im Überblick

Die nachfolgenden Darlegungen und Schlussfolgerungen sind aus den Ergebnissen von ELBI I abgeleitet. Gegenwärtig ist ELBI II noch nicht vollständig ausgewertet. Es zeichnen sich dabei jedoch ähnliche Grundtendenzen wie bei ELBI I ab.

Informationsdefizite

Dem überwiegenden Teil der Inverkehrbringer von Elektro-Billigeräten sind Anforderungen/Bedingungen für das Inverkehrbringen solcher Produkte nicht bewusst. Die in der EU geltenden Beschaffenheitsvorschriften werden vielfach nicht beachtet, was zur Folge hat, dass auch mangelhafte Produkte vermarktet werden – nicht nur zum Schaden der Verbraucher, sondern auch für Hersteller und Händler, die sich an die geltenden Spielregeln halten. Die Verfolgung der Warenströme ergab, dass beanstandete Produkte vorwiegend aus Fernost (besonders Volksrepublik China) eingeführt worden sind.

Bedienungsanleitungen - wie bitte?

Bedienungsanleitungen, die die Voraussetzung für einen sicheren und gefahrlosen Umgang mit den Produkten bilden, sind oft nicht ausreichend bzw. verständlich ausgeführt. Der häufigste Mangel besteht darin, dass Gefahren beim Umgang mit den Geräten nicht ausreichend beschrieben sind.

Etikettenschwindel

Überproportional häufig werden Kennzeichen missbraucht. So wird z. B. die CE-Kennzeichnung auf Geräte aufgebracht, obwohl die notwendigen formellen und technischen Voraussetzungen hierfür fehlen.

Auch das GS-Zeichen, das für „Geprüfte Sicherheit“ steht, wird vergleichsweise häufig ohne Zuerkennung durch zugelassene Stellen angebracht.

Sicherheitstechnisch einwandfreie Produkte sind im Interesse von Verbrauchern - es geht aber auch darum, die Wettbewerbsfähigkeit von verantwortungsvollen Herstellern und Händlern zu stärken. Oftmals ist den Händlern nicht bewusst, dass auch sie in der Verantwortung stehen, nur sichere Arbeitsmittel und Verbraucherprodukte in den Verkehr zu bringen. Oder es fehlt ihnen an Informationen darüber, worauf sie achten sollten, z.B. welche Kennzeichen und Angaben Produkte haben müssen. Die Arbeitsschutzverwaltung NRW hat unter www.arbeitsschutz.nrw.de „Praxishilfen“ wichtige Informationen und Checklisten für Hersteller, Importeure und Händler rund um das Geräte- und Produktsicherheitsgesetz zusammengestellt.

Technische Mängel

Bestimmte technische Mängel können direkt vor Ort von der Marktaufsichtsbehörde festgestellt werden. Selbst mit einfachen technischen Prüfungen lassen sich viele Mängel aufdecken. Das betrifft bei den insgesamt 377 Geräteüberprüfungen die drei Bereiche Netzanschlussleitung, Netzstecker und (Netz)-Anschlussraum.

Ergebnis

Im formalen und im technischen Bereich sind bei Elektrogeräten aus dem Billigsegment erhebliche Mängel vorhanden.

Bei den technischen Prüfungen durch die Geräteuntersuchungsstelle (LafA) bestanden einige Geräte die Prüfungen nur knapp. Geringfügige Abweichungen (Materialeigenschaften, Toleranzen) können leicht dazu führen, dass sich qualitative Unzulänglichkeiten in sicherheitstechnische Mängel umwandeln.

Weitere Informationen unter www.arbeitsschutz.nrw.de
> Projekte & Forschung > Programme ASV
> Praxishilfen > Sichere Produkte und Anlagen

Literatur

K. -H. Lang, Hj. Gebhardt, B. -J. Vorath: Marktvolumen einzelner Produktgruppen und ihrer Gefährdungspotenziale in Deutschland, Schriftenreihe der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin - Forschung - Fb 1047, Dortmund, Berlin, Dresden 2005

baua Aktuell 2 06: Elektrische Betriebsmittel liegen weit vorn, Produktmängelstatistik des Jahres 2005.

Dr. Johannes Mildner, Dipl.-Ing. Jörg Göttfert,
Landesanstalt für Arbeitsschutz NRW, Düsseldorf

Informationsbedarf - Umgang mit Asbest bei der Einlagerung auf Sondermülldeponien

Das Staatliche Amt für Arbeitsschutz (StAfA) Köln überprüfte 2006 sieben Sondermülldeponien im Amtsbezirk. Anlass waren Hinweise einiger Dachdecker und Abbruchunternehmer, dass Asbestsondermüll auf einzelnen Sondermülldeponien nicht fachgerecht aufbereitet bzw. eingelagert wird.

Überprüft wurde, ob bei der Anlieferung von Asbest gesundheitsgefährliche Stäube frei werden, ob regelmäßige Unterweisungen der Deponiemitarbeiter erfolgen und ob arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen (G 1.2 Mineralischer Staub Teil 2: Asbesthaltiger Staub, G 26 Atemschutzgeräte) angeboten wurden. Des Weiteren, ob den Beschäftigten geeignete Persönliche Schutzausrüstung (PSA) zur Verfügung gestellt wurde, ob in den Betrieben eine klare Zuweisung der Verantwortlichkeiten erkennbar war und inwieweit das Arbeitsschutzsystem in die betrieblichen Abläufe integriert war. In enger Kooperation mit dem Staatlichen Umweltamt Köln, der Genehmigungsbehörde für die Deponien, entwickelte das StAfA Handlungshilfen für die einheitliche Überprüfung der Deponien sowie zur Beratung der Betreiber.

Ergebnisse

- o In 5 Betrieben konnte keine Sachkunde nach TRGS 519 Anlage 3 vorgelegt werden (der Nachweis der Sachkunde wird durch die erfolgreiche Teilnahme an einem von der zuständigen Behörde anerkannten Sachkundelehrgang erbracht),
- o in 2 Betrieben fehlte die arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchung nach G 1.2,
- o in 6 Betrieben fehlte die vorgeschriebene Mitteilung an das StAfA (gemäß Anhang 3

- o Nummer 2.4.2 Gefahrstoffverordnung (GefStoffV)), (die Mitteilung an die Behörde muss 7 Tage vor Beginn der Tätigkeit durch den Arbeitgeber erfolgen. Abweichend hiervon wurde mit dem Deponiebetreiber festgelegt, dass regelmäßig wiederkehrend einmal jährlich eine Mitteilung erfolgt),
- o in 2 Betrieben waren die Arbeitsmaschinen nicht mit Überdruckkabinen ausgestattet,
- o in 4 Betrieben fehlte an den Entladestellen bzw. Einbaustellen der Abfälle eine Sprüheinrichtung für Wasser oder Restfaserbindemittel,
- o in 2 Betrieben fehlte die aufgabenspezifische Weiterbildung/Schulung des Personals im Umgang mit Asbest gemäß § 14 GefStoffV, (der Arbeitgeber stellt sicher, dass den Beschäftigten eine schriftliche Betriebsanweisung in für ihn verständlicher Form und Sprache zugänglich gemacht wird. Darüber hinaus muss die Unterweisung vor Aufnahme der Beschäftigung und danach mindestens jährlich arbeitsplatzbezogen durchgeführt werden).

Die Deponiebetreiber reagierten auf die Informationen zum Umgang mit Asbest sowie das Beratungsangebot mit großem Interesse. Durch eine konsequente Mängelverfolgung wird sichergestellt, dass die Anforderungen zum Gesundheitsschutz der Beschäftigten und zum Schutz der Umwelt erfüllt werden.

Richard Zolper, Staatliches Amt für Arbeitsschutz Köln

Lieber Meeresrauschen als Ohrrauschen... Arbeitsschutzverwaltung präsentiert „Lärm“ auf dem NRW - Landesfest

Wie laut ist zu laut? Wann ist Lärm gesundheitsschädlich? Lärm am Arbeitsplatz, was hat der Chef damit zu tun? Informationen und mehr rund um das Thema Lärm am Arbeitsplatz präsentierte die Arbeitsschutzverwaltung NRW auf dem Landesfest „60 Jahre NRW“ am 26.-27.08.2006 am Rheinufer in Düsseldorf.

Wie „hört“ es sich eigentlich an, wenn man schwerhörig ist? Die Besucher am Stand der Arbeitsschutzverwaltung machten regen Gebrauch davon, sich an der „Hör-Bar“ die Kopfhörer auf zu setzen, um an unterschiedlichen Musik- oder Textbeispielen die Auswirkungen von Lärmschwerhörigkeit zu erfahren. Am Stand gab es auch Antwort auf die Frage: Wie laut kann man seine Lieblingssongs hören, ohne „taube Ohren“ zu riskieren? Entweder an einem bereit stehenden Gerät oder an ihren eigenen MP3-Playern konnten die Besucher testen lassen, wie laut die Musik am Ohr - gemessen in Dezibel - ist. Begleitend zu den Hör-Aktionen gab es Informationen darüber, „wie laut“ bestimmte Geräuschquellen sind, ab wann Lärm das Gehör schädigt und wie man das Gehör schützen kann. Informationen, die auch nützlich waren für die Besucher, die ihr Wissen beim Lärmquiz testeten, um einen MP3-Player zu gewinnen. Unter den über 600 Besuchern, die alle Fragen richtig beantwortet hatten, wurden fünf Gewinner ausgelost.

Die Informationen und Aktionen rund um das Thema Lärm stießen bei den zahlreichen Besuchern jedenfalls nicht auf „taube Ohren“ sondern auf viele Fragen. Nachgefragt wurde auch, wie denn die Verlosung von MP3-Playern mit Informationen über gesundheitsschädlichen Lärm zusammen passen.



Eine gute Gelegenheit, um zu erklären, dass bei „guten“ Geräten - wie bei denen, die verlost wurden - bereits Lautstärkebegrenzungen eingebaut sind und darüber hinaus die Dauer der Beschallung entscheidend ist. Eltern, die zusammen mit ihren Kindern auf dem Fest unterwegs waren, nutzten die Gelegenheit, ihren Kindern praktisch vorzuführen zu lassen, dass zu langes und zu lautes „Hörvergnügen“ das Gehör schädigt.

Viel Lärm um nichts? Lärm gehört zu den häufigsten Gefährdungen am Arbeitsplatz - Lärmschwerhörigkeit ist die häufigste anerkannte Berufskrankheit. Lärm schädigt nicht nur das Gehör, sondern auch die Psyche. Schlafstörungen, Konzentrationsmängel, berufliche Leistungsminderung bis hin zum Herzinfarkt können die Folge sein. Untersuchungen und Studien zeigen, dass 20-25% der Jugendlichen vor dem Start ins Berufsleben Gehörschädigungen aufweisen. Zurückzuführen ist diese Entwicklung insbesondere auf Belastungen durch „Freizeitlärm“, z.B. laute Musik über den „Knopf im Ohr“, Disko- und Konzertbeschallung, aber auch lärmende Computerspiele.

Dr. Paul Günther Fischer, Landesanstalt für Arbeitsschutz NRW, Düsseldorf

Ausgezeichnet - Beispielhafte Konzepte und Betriebe in NRW

Bereits zum 5. Mal hat die Gemeinschaftsinitiative Gesünder Arbeiten (GiGA) am 18.12.06 den Best-Practice-Award für kleine und mittlere Unternehmen in NRW vergeben. Arbeits- und Gesundheitsminister Karl-Josef Laumann überreichte gemeinsam mit Ulrich Weber, dem Vorsitzenden der GiGA und Arbeitsdirektor der RAG AG, die Preise in Essen.

Minister Laumann: „Die Preisträger haben erkannt, dass betriebliche Gesundheitsförderung eine gute Investition ist. Denn gesunde und zufriedene Mitarbeiter sind motivierter und damit ein Wettbewerbsvorteil für die Unternehmen. Und erfolgreiche Unternehmen sichern wiederum Arbeitsplätze!“ Dieser Ansatz soll durch den etablierten Unternehmerpreis der landesweiten Initiative gestärkt werden. Auch in diesem Jahr konnte die GiGA erneut aus einem Pool preiswürdiger Bewerber auswählen. Die Jury, der Vorstand der Gemeinschaftsinitiative, hat den mit insgesamt 5.000 Euro dotierten Best-Practice-Award an vier Unternehmen vergeben: Der Rewe-Einzelhandelsmarkt Tönnies in Odenthal erhielt für seine in Eigeninitiative entwickelte ganzheitliche Strategie gesunder Arbeitsplätze die symbolische Auszeichnung sowie 2000 Euro Preisgeld. Je 1000 Euro gingen an die Firmen Johnson + Johnson (Wuppertal), MBH Maschinenbau (Ibbenbüren) sowie das Finanzamt Hagen, stellvertretend für einige weitere Finanzämter in NRW. Alle Preisträger haben unter Beweis gestellt, dass systematischer Arbeits- und Gesundheitsschutz auch völlig unabhängig von Budgets möglich ist und persönliches Engagement sowie die Unterstützung der Führungsebene wesentliche Erfolgsfaktoren sind.

Zum ersten Mal vergab die Gemeinschaftsinitiative in diesem Jahr zusätzlich einen Medien-Sonderpreis zum Thema „Gesünder Arbeiten“. Dazu der GiGA-Vorsitzende Ulrich Weber: „Wie in vielen anderen Bereichen auch, spielt die Umsetzung der Themen in den Medien eine wesentliche Rolle, um die Wichtigkeit von Veränderungen in der Öffentlichkeit deutlich zu machen. Mit diesem Preis möchte die GiGA daher das erfolgreiche Engagement von Journalisten würdigen.“ Thematisch konzentrieren sich die einer Fachjury vorgelegten Beispiele auf den demografischen Wandel. Die Juroren wählten daraus zwei Beiträge aus. Das Preisgeld von 2.000 Euro ging daher zu gleichen Teilen an die Kölner Journalistin Dr. Susanne Hartmann für einen Beitrag im IHK-Magazin „markt + wirtschaft“ sowie die freie Hörfunkautorin Katrin Sanders für eine Sendung im WDR.

Die Preisverleihung ist alljährlich der Höhepunkt der Kampagnenarbeit der GiGA, die sich seit ihrer Gründung 2001 erfolgreich dafür einsetzt, ein ganzheitliches Konzept von Gesundheit bei der Arbeit in den Köpfen von Unternehmern und Beschäftigten in Nordrhein-Westfalen zu verankern. Minister Laumann würdigte die Arbeit der GiGA als vorbildlich für eine moderne Arbeits- und Sozialpolitik: „Die GiGA macht gute Beispiele für modernen Arbeitsschutz ausfindig. Sie motiviert Unternehmen und Beschäftigte, mehr für ihre Gesundheit zu tun. Und sie fördert die Prävention und trägt damit auch zur Entlastung der Sozialversicherungssysteme bei.“

[Weitere Informationen](#) zum Preis und zu den Preisträgern unter www.gesuenderarbeiten.de

Dr. Gottfried Richenhagen, Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales NRW, Düsseldorf, Nicole R. Schauerte, idea Kommunikation, Dortmund

Systematischer Arbeitsschutz entlastet Arbeitgeber

Der Nutzen von betrieblichen Arbeitsschutzsystemen stand im Mittelpunkt des Forums Arbeitsschutz am 18.05.2006 bei der Industrie- und Handelskammer in Mönchengladbach.

Zum Auftakt der Veranstaltung verdeutlichten die Vertreter des Staatlichen Amtes für Arbeitsschutz Mönchengladbach die Notwendigkeit eines systematischen Arbeitsschutzsystems für den betrieblichen Arbeitsschutz und zeigten dessen Vorteile auf. Von den rund 100 Vertretern kleiner und mittlerer Unternehmen gab es dazu engagierte Reden und Gegenreden mit Aussagen wie:

- o Ein Managementsystem ist unangemessen für den kleinen Handwerksbetrieb. Warum soll der Meister seine zwei Gesellen managen?
- o Wir machen uns auch ohne Managementsystem genug Gedanken um die Arbeitsabläufe, die Produktivität und die Qualität. Ein bürokratisches Managementsystem ist im Kleinbetrieb nicht angebracht.
- o Die Dokumentation und erst recht die Zertifizierung eines Managementsystems ist zu aufwändig und zu teuer.

Zuletzt kamen die Teilnehmer überein, dass Managementsysteme für den Arbeitsschutz bei kleinen und mittleren Unternehmen noch wenig gebräuchlich seien, ein ordentlich geführter Betrieb ohne sie aber nicht gut mithalten könne. Der Unternehmer könne nicht alle betrieblichen Notwendigkeiten mit eigener Hand und zudem noch gerichtsfest erledigen.

Ein Qualitätsmanagement ist in den Betrieben selbstverständlich; in erster Linie geht es dabei um die Qualität der Produkte und Dienstleistungen. Daneben gibt es in jedem Betrieb eine Reihe „unerwünschter Produkte“ wie Schadensfälle, Unfälle und berufsbedingte Erkrankungen der Beschäftigten, Ausfallzeiten, Maschinenstillstände, geplatze Termine.

Ein betriebliches Arbeitsschutzsystem hat die Qualität der Arbeitsabläufe im Blick und hilft, Überlastungen, Gefährdungen und Schäden bei den Mitarbeitern und den eingesetzten Arbeitsmitteln zu vermeiden. So lässt sich ein reibungsloser Betrieb erreichen – mithin ein wesentlicher Wettbewerbsfaktor. Ein wesentliches und wirkungsvolles Instrument ist dabei die Gefährdungsbeurteilung.

Das „Forum Arbeitsschutz“ hat manche Idee zur betrieblichen Optimierung zu Wort kommen lassen und die Vorteile eines betrieblichen Arbeitsschutzsystems für die Betriebe deutlich gemacht. Doch war der Tag zu kurz, um alle Diskussions- und Informationswünsche aufgreifen zu können. Der Prozess zur Einführung von betrieblichen Arbeitsschutzsystemen wird daher von der Industrie- und Handelskammer zusammen mit Vertretern der Arbeitsschutzverwaltung mit interessierten Unternehmen weitergeführt.

Weitere Informationen

- o zum betrieblichen Arbeitsschutzsystem: www.arbeitsschutz.nrw.de unter „Praxishilfen“ > Betriebliches Arbeitsschutzsystem
- o zur Gefährdungsbeurteilung: aktualisierte Broschüre des NRW-Arbeitsministeriums „Gefährdungsbeurteilung am Arbeitsplatz. Ein Handlungsleitfaden der Arbeitsschutzverwaltung NRW“, siehe hierzu auch S. 58

Dipl.-Ing. Winfried Hoheisel, Staatliches Amt für Arbeitsschutz Mönchengladbach

Gut an(ge)kommen - „Tage der Transportsicherheit“

„A44 Richtung Kassel voraussichtlich bis zirka 15 Uhr gesperrt - Lkw von der Autobahn abgekommen und umgekippt. Fahrer eingeklemmt, die Ladung hat sich über die gesamte Fahrbahn verteilt. Die Autobahn bleibt für mehrere Stunden gesperrt.“ Ursachen sind oft Übermüdung des Fahrers oder schlecht gesicherte Ladung. „Könnte das auch Ihr Lkw sein?“

Eine weitere Schwierigkeit besteht in der konkreten Umsetzung der teilweise unbestimmten gesetzlichen Vorgaben bei der Verladung, der Definition des Standes der Technik für bestimmte Produktarten und der teilweise uneinheitlichen Auslegung und Kontrollpraxis durch die Aufsichtsbehörden auf der Straße.

Informationslücken schließen

Die „Tage der Transportsicherheit“ sollten dazu beitragen, die „Betroffenen“ zu informieren und möglichst einheitliche gesetzeskonforme und praktikable Lösungen - auch im Sinne der Wettbewerbsfähigkeit - herbeizuführen. Kooperationspartner der Veranstaltung waren neben Dekra, TÜV-Nord, Bundesverband Güterverkehr, Logistik und Entsorgung, Berufsgenossenschaft und einem fachlich spezialisierten Anwalt auch die Polizei und das Bundesamt für Güterverkehr. Bei den Besuchern stieß das Programm aus Vorträgen, Einzelberatungsgesprächen und der Darstellung der richtigen Ladungssicherung an praktischen Beispielen verschiedener Produkte, wie z.B. Steine, Sackware, Holz, Stahl auf den jeweiligen Transportfahrzeugen auf großes Interesse.

Auf Grund der mehr als 2500 Fachbesucher und der positiven Resonanz wurde eine Wiederauflage der Veranstaltung im Jahre 2007 beschlossen. Die „Tage der Transportsicherheit 2007“ fanden am 21./22. April 2007 auf dem Gelände der Zeche Zollern in Dortmund statt.

Josef Lahme, Staatliches Amt für Arbeitsschutz Arnsberg

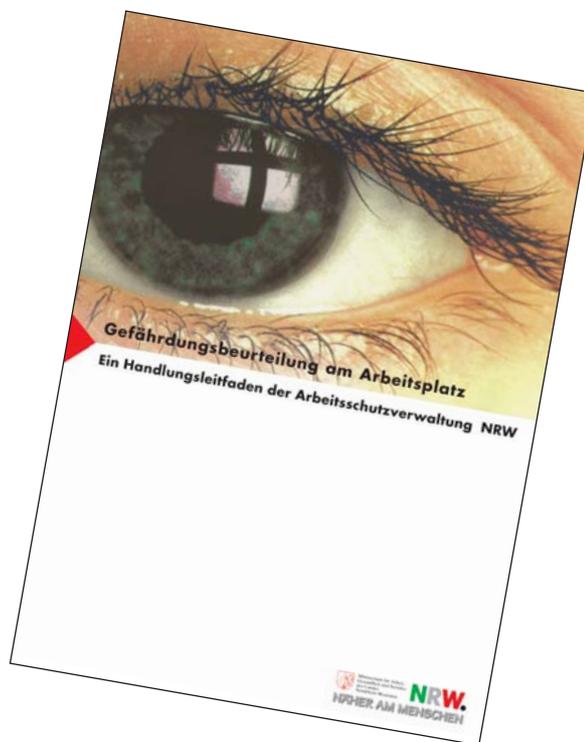
Mit dieser Fragestellung machten die Staatlichen Ämter für Arbeitsschutz Arnsberg, Dortmund und Siegen in Anschreiben und Pressemitteilungen auf die „Tage der Transportsicherheit“ am 18./19. März 2006 in der Gemeindehalle Brilon-Alme aufmerksam. Anlass waren die Erfahrungen aus Kontroll- und Beratungsprogrammen 2004 und 2005, die gravierende Defizite und Unsicherheiten im Bereich der Ladungssicherung gezeigt hatten. Ursächlich dafür sind mangelndes Problembewusstsein, fehlende Kenntnisse, Zeitmangel und die teils schwierige wirtschaftliche Situation der Betriebe. Insbesondere die Verantwortlichkeiten für die Ladungssicherung waren Unternehmern, Verladern und Fahrern häufig nicht bekannt.

Gefährdungsbeurteilung am Arbeitsplatz. Ein Handlungsleitfaden der Arbeitsschutzverwaltung NRW

Broschüre (31 S. DIN A4), 7. veränderte Auflage

Die Vorteile einer Gefährdungsbeurteilung liegen klar auf der Hand: Nur mit gesunden und leistungsfähigen Beschäftigten „läuft“ der Betrieb. Wo sicher und gesund gearbeitet wird, sinken die Kosten für krankheitsbedingte Ausfalltage und Ablaufstörungen durch Unfälle. Mit dem aktualisierten Handlungsleitfaden will die Arbeitsschutzverwaltung NRW Betriebe dabei unterstützen, die Gefährdungsbeurteilung durchzuführen und damit gesetzliche Anforderungen möglichst einfach und unbürokratisch umzusetzen.

Die Broschüre kann unter www.mags.nrw.de „Publikationen“ heruntergeladen oder als gedruckte Version bestellt werden.



Gegen Mobbing! Versteher. Handeln. Helfen.

Broschüre (16 S., Flyer-Format)

4. veränderte Auflage 2006

Mobbing gehört für viele Menschen zum traurigen Alltag, bundesweit leiden rund 1,6 Millionen Menschen unter Schikanen der Arbeitskollegen. Doch gegen Mobbing können Unternehmen und Mitarbeiter etwas tun. Die neu aufgelegt Broschüre „Gegen Mobbing! Versteher Handeln. Helfen“ des NRW Arbeitsministeriums gibt wertvolle Hinweise zur wirkungsvollen Vorbeugung.

Die Broschüre kann unter www.mags.nrw.de „Publikationen“ heruntergeladen oder als gedruckte Version bestellt werden.

Weiter Informationen zum Thema Mobbing und Kontaktadressen unter www.mobbingline.nrw.de

Überblick - Arbeitsmedizinische Vorsorge nach der Gefahr- stoffverordnung

CD-ROM, 2006

Mit der seit Januar 2005 geltenden neuen Gefahrstoffverordnung ist auch die arbeitsmedizinische Vorsorge bei Tätigkeiten mit Gefahrstoffen neu geregelt worden. Was heißt das für die betriebliche Praxis? Antworten auf diese Frage gibt die Handlungsanleitung "Arbeitsmedizinische Vorsorge nach der Gefahrstoffverordnung", die von der Landesanstalt für Arbeitsschutz NRW in Düsseldorf entwickelt wurde. Sie unterstützt Betriebe Schritt für Schritt bei der praktischen Umsetzung. Die CD-ROM kann unter www.arbeitsschutz.nrw.de "Publikationen" bestellt werden.

Weitere Infos rund um das Thema Gefahrstoffe www.arbeitsschutz.nrw.de > Praxishilfen und www.gefahrstoffe.nrw.de



Nachgelegt: Die Betriebs- sicherheitsverordnung - eine Umsetzungshilfe

CD-ROM, 4. veränderte Auflage 2006

Die Tipps und Werkzeuge zur Umsetzung der Betriebssicherheitsverordnung hat das Staatliche Amt für Arbeitsschutz Essen gemeinsam mit den Industrie- und Handelskammern in Nordrhein-Westfalen und dem Zentrum für Umwelt und Energie der Handwerkskammer Düsseldorf erarbeitet. Die CD-ROM enthält - neben erläuternden Ausführungen zu den Anforderungen der Betriebssicherheitsverordnung - Arbeitshilfen in Form von Tabellen, Musterschreiben und Dokumentationshilfen. Neu in der aktuellen 4. veränderten Auflage: Anhand von vier praktischen Beispielen (Winkelschleifer, Druckbehälteranlage, Batterieladestation und Gefahrstofflager mit Füllstelle) wird dem Arbeitgeber die konkrete Umsetzung der Anforderungen aus der Betriebssicherheitsverordnung verdeutlicht.

Bestellung der CD-ROM: bei den Industrie- und Handelskammern in NRW (www.dihk.de) und dem Zentrum für Umwelt und Energie der Handwerkskammer Düsseldorf (www.hwk-duesseldorf.de/uzh)

Dr. Jürgen Kulka, Staatliches Amt für Arbeitsschutz Essen

Impressum

Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Landesregierung Nordrhein-Westfalen herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlwerberinnen und -werbern oder Wahlhelferinnen und -helfern während eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Landtags-, Bundestags- und Kommunalwahlen sowie auch für die Wahl der Mitglieder des Europäischen Parlaments.

Missbräuchlich ist insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung. Eine Verwendung dieser Druckschrift durch Parteien oder sie unterstützende Organisationen ausschließlich zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder bleibt hiervon unberührt.

Unabhängig davon, wann, auf welchem Weg und in welcher Anzahl diese Schrift der Empfängerin oder dem Empfänger zugegangen ist, darf sie auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Landesregierung zugunsten einzelner Gruppen verstanden werden könnte.

Herausgeber:

Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen
40190 Düsseldorf
Telfax: 0211 - 855-3211
www.mags.nrw.de
info@mail.mags.nrw.de

Gestaltung:

Landesanstalt für Arbeitsschutz
des Landes Nordrhein-Westfalen
Ulenbergstr. 127-131
40225 Düsseldorf

Druck:

Druckerei Scharlau, Dorsten

Nachdruck, auch auszugsweise, nur mit Genehmigung des Herausgebers.

Düsseldorf, April 2007



www.mags.nrw.de